

Abwägungstabelle zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 33 „Windpark Oberholz“ der Stadt Büren

	Planungsablauf	Zeitraum
A)	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	13.10.2025 – 12.11.2025
B)	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	13.10.2025 – 12.11.2025
C)	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	09.03.2026 – 10.04.2026
D)	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	09.03.2026 – 10.04.2026

Inhalt

A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.....	4
1. Bürger ID 1, Stellungnahme vom 20.10.2025.....	4
2. Bürger ID 2, Stellungnahme vom 23.10.2025.....	7
3. Bürger ID 3, Stellungnahme vom 09.11.2025.....	9
4. Bürger ID 4, Stellungnahme vom 23.10.2025.....	15
B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.....	25
1. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2025	25
2. Die Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme vom 15.10.2025.....	25
3. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung , Stellungnahme vom 07.11.2025	25
4. Bezirksregierung Münster - Luftverkehr, Stellungnahme vom 15.10.2025.....	30
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 21.10.2025.....	31
6. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 13.11.2025.....	31
7. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 14.10.2025.....	32
8. Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.10.2025	33
9. Deutscher Aero Club e. V., Stellungnahme vom 11.11.2025	34
10. DFS Deutsche Flugsicherung, Stellungnahme vom 05.11.2025	34
11. Ericsson Services GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2025	36
12. Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 12.11.2025	36
13. Kreis Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 04.11.2025	38
14. Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Stellungnahme vom 12.11.2025	40

15. Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Hochstift, Fachbereich IV - Hoheit, Stellungnahme vom 11.11.2025	42
16. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 11.11.2025.....	43
17. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Stellungnahme vom 04.11.2025	45
18. Stadt Brilon, Stellungnahme vom 20.10.2025.....	49
19. Stadt Geseke, Stellungnahme vom 14.10.2025	49
20. Thyssen Gas GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2025	50
21. Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2025	50
22. Wasserverband Aabach-Talsperre, Stellungnahme vom 14.10.2025	50
23. Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2025.....	51
24. Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 15.10.2025.....	51
B.1) Anlagen zu Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	52
Anlage zu 3. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bordenordnung , Stellungnahme vom 07.11.2025	52
Anlage zu 12. Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 12.11.2025	53
Anlagen zu 20. Thyssen Gas GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2025	58
C) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	62
1. Bürger ID 1, Stellungnahme vom 01.04.2026.....	62
2. Bürger ID 2, Stellungnahme vom 07.04.2026.....	63
3. Bürger ID 3, Stellungnahme vom 09.04.2026.....	66
4. Bürger ID 4, Stellungnahme vom 09.04.2026.....	67
D) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	71
1. Amprion GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2026	71
2. Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 26.03.2026	71
3. Bezirksregierung Münster - Luftverkehr, Stellungnahme vom 24.03.2026.....	73
4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 17.03.2026.....	73
5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 09.04.2026.....	74
6. Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 10.03.2026.....	74
7. Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 24.03.2026	75
8. Ericsson Services GmbH, Stellungnahme vom 13.03.2026.....	76
9. Kreis Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 02.04.2026	78
10. Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Stellungnahme vom 09.04.2026	80
11. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 24.03.2026.....	80

12. Stadt Brilon, Stellungnahme vom 09.03.2026.....	82
13. Stadt Rüthen, Stellungnahme vom 10.03.2026	83
14. Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 17.03.2026	83
15. Wasserverband Aabach-Talsperre, Stellungnahme vom 09.03.2026	84
16. Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.03.2026	84
17. Westnetz GmbH 1, Stellungnahme vom 16.03.2026.....	84
18. Westnetz GmbH 2, Stellungnahme vom 14.04.2026.....	85

A) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bürger ID 1, Stellungnahme vom 20.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	1. Was haben die Bürger von dem Windpark, wird der Strom dann billiger?	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird aufgenommen und zur transparenten Information der Bürgerinnen und Bürger beantwortet. Die finanziellen Beteiligungsoptionen haben jedoch keine Relevanz für die Abwägung in der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die nachfolgenden Informationen werden zur Beantwortung der Frage und zur transparenten Information der Öffentlichkeit bereitgestellt. Es ist jedoch rechtlich klarzustellen, dass die finanzielle Beteiligung und die daraus entstehenden Einnahmen oder Vorteile keinen Bezug zur Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 7 BauGB haben und diese nicht Teil der planerischen Bewertung sind. Die Entscheidung zur Bauleitplanung beruht ausschließlich auf städtebaulichen, umweltbezogenen und rechtlichen Kriterien. Die genannten Beteiligungsmodelle sind separate kommunale und gesellschaftliche Gestaltungsansätze, die die Akzeptanz und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen können.</p> <p>Die Stadt Büren erhält die Option über eine kommunale Beteiligung am Windpark in Höhe von bis zu 49,9 %, wodurch Einnahmen für die Kommune generiert werden. Die kommunale Beteiligungsoption greift zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sodass die wesentlichen Projekt- und Baurisiken abgearbeitet sind. Der Rat der Stadt kann dann auf Basis einer umfassenden Informationslage (u.a. Zuschlag zur EEG-Einspeisevergütung, Herstellungs- und Finanzierungskosten) eine Entscheidung über eine aktive finanzielle Beteiligung der Stadt treffen.</p> <p>Weiterhin erhält die Stadt Einnahmen durch Zahlungen nach § 6 EEG (0,2 ct/ingespeister kwh), Pachteinnahmen und Nutzungsentgelte für kommunale Flächen und kommunale Infrastruktur und Gewerbesteuererinnahmen. Diese Einnahmen können zur Durchführung kommunaler Aufgaben, zur Finanzierung nachhaltiger Projekte und zur Stabilisierung der Abgabenlast für die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist vorgesehen, einen Teil dieser Projektanteile an die Energiegenossenschaft Paderborner Land zu übertragen, die Anteile exklusiv für Bürener Bürgerinnen und Bürger als Kapitalanlagemöglichkeit ausgeben wird. So können sich Bürgerinnen und Bürger mit eigenem Kapitaleinsatz finanziell am Projekt beteiligen und davon profitieren.</p> <p>Zusätzlich soll über ein einfaches Onlineportal ein sogenannter Strombonus angeboten werden: Bürener Bürgerinnen und Bürger können ihre Stromrechnung hochladen und erhalten einen Teil</p>

		<p>davon erstattet. Dieses Modell ermöglicht eine direkte finanzielle Entlastung bei den Stromkosten.</p> <p>Insgesamt stellt die geplante Struktur eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit und einen finanziellen Nutzen für die Bürgerschaft dar</p>
1.2	<p>2. Die Ausgleichsflächen sind wohl ein schlechter Witz! Es wird ja noch nicht mal die Hälfte ausgeglichen! Wenn man als privater Bürger baut, sitzt einem das Umweltamt im Nacken und hier?</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Allerdings hat sich durch den Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert.</p> <p>Für das gesamte Vorhaben werden nach aktualisierter überschlägiger Betrachtung der aktuellen Bauflächenplanung Biotopflächen auf einer Fläche von ca. 7,4 ha beansprucht. Hiervon werden ca. 2,2 ha (ca. 22.182m²) für die Dauer des Betriebszeitraums versiegelt. Die übrigen Bauflächen werden hauptsächlich während des Bauzeitraums beansprucht und anschließend weitestgehend mit standortgerechten Baum- oder Straucharten geeigneter Herkunft wieder aufgeforstet.</p> <p>Nach LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2019) ist ein Kompensationsfaktor anzusetzen, um nicht nur dem Waldflächenverlust, sondern auch dem Verlust bzw. der Einschränkung von Waldfunktionen Rechnung zu tragen. Der vorläufige Kompensationsfaktor (Waldumwandlungsfläche zu Kompensationsfläche) wird auf 1,25 für Erstaufforstungen bzw. 2,5 für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern festgelegt und durch das Regionalforstamt nach Prüfung der Unterlagen konkretisiert. Damit besteht vorläufig ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von ca. 2,8 ha für Erstaufforstungen bzw. 5,5 ha für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern. Die Ausgleichsflächen sind damit in jedem Fall größer als die dauerhaften Waldumwandlungsflächen.</p> <p>Nach Darstellung im Umweltbericht stehen derzeit potentielle Kompensationsflächen auf mehr als 7,9 ha zur Verfügung. Die Maßnahmen dienen der grundsätzlichen Darstellung der Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der FNP-Änderung. Die konkrete Festlegung, Dimensionierung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG.</p>
1.3	<p>3. Sind es nicht schon genug blinkende Rote Lichter am Himmel. Gibt es keine Alternative als sich mit unansehnlichen Windrädern zuzukleistern?</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Die visuelle Beeinträchtigung ist ein gewichtiger Abwägungspunkt, wird jedoch durch den übergeordneten Belang der Energiewende und des Klimaschutzes sowie durch geplante Minderungsmaßnahmen überlagert.</p>

		<p>Die visuelle Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen, einschließlich der roten Warnlichter, ist unbestritten ein relevanter Belang, der die Lebensqualität und das Landschaftsbild beeinträchtigen kann. Dieser Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild muss im Rahmen der Bauleitplanung sorgfältig geprüft und abgewogen werden. Demgegenüber steht der dringende gesamtgesellschaftliche Belang, die Energiewende voranzutreiben und den Anteil erneuerbarer Energien maßgeblich auszubauen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Die Windenergie stellt hierbei eine zentrale Säule der nachhaltigen Energieversorgung dar. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Verfügbarkeit geeigneter Standorte und dem Planungsziel Flächen für erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen, überwiegt der Belang des Klimaschutzes und der nachhaltigen Energieversorgung gegenüber der visuellen Beeinträchtigung.</p> <p>Zudem werden durch technische Maßnahmen und eine sensible Standortwahl versucht, die optischen Auswirkungen möglichst gering zu halten. In der Abwägung ist somit der Beitrag der Windenergie zur Erreichung wichtiger Umwelt- und Klimaziele höher zu bewerten als die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Anlagen.</p>
1.4	4. Was kostet das dem (sic) Bürger?	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird aufgenommen und zur transparenten Information der Bürgerinnen und Bürger beantwortet.</p> <p>Die Projektplanung erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Projektierers der Windenergieanlagen. Dieser Umstand ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Projektierer abgesichert. Es entstehen somit durch die Planung und Umsetzung des Windparks keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Umgekehrt entstehen der Stadt Büren als Träger der Daseinsvorsorge sowie den Bürener Bürgerinnen und Bürgern finanzielle Beteiligungsoptionen und Kostenentlastungsoptionen durch den Windpark. Es wird hierzu auf die Abwägung unter der laufenden Nummer A 1.1 verwiesen.</p> <p>Es ist jedoch rechtlich klarzustellen, dass die finanzielle Beteiligung und die daraus entstehenden Einnahmen oder Vorteile keinen Bezug zur Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 7 BauGB haben und diese nicht Teil der planerischen Bewertung sind. Die Entscheidung zur Bauleitplanung beruht ausschließlich auf städtebaulichen, umweltbezogenen und rechtlichen Kriterien. Die genannten Teilnehmungsmodelle sind separate kommunale und gesellschaftliche Gestaltungsansätze, die die Akzeptanz und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen können.</p>
1.5	5. Gibt es Garantien, die die Politiker doch nicht einhalten werden?	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die rechtliche Absicherung durch Vertragswerke wird als verbindlicher Rahmen für die Umsetzung des Projekts anerkannt.</p>

		<p>Politische Entscheidungen, insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung, beruhen auf demokratisch legitimierten Beschlüssen und dem kommunalen Ermessen. Diese sind grundsätzlich verbindlich, jedoch unterliegen sie auch rechtlichen und sachlichen Rahmenbedingungen, die im Laufe der Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Die Stadt Büren schließt im Rahmen des Projekts umfangreiche Vertragswerke mit dem Projektierer ab, die die verträgliche Umsetzung des Windparks sowie die finanzielle Beteiligung der Stadt und der Bürgerinnen und Bürger rechtlich absichern. Diese Verträge schaffen rechtliche Verbindlichkeiten, die über politische Zusagen hinausgehen und die Umsetzung verbindlich regeln.</p>
--	--	--

2. Bürger ID 2, Stellungnahme vom 23.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>2.1</p>	<p>1. Sachlicher Zustand der Flächen - Die Flächen, die vor Jahren als Kalamitätsflächen ausgewiesen wurden, haben sich durch natürliche Verjüngung und Aufforstung zu vollwertigen, stabilen Waldökosystemen in Form von Mischwald mit überwiegendem Laubholzanteil entwickelt. Eine Bezeichnung als Kalamitätsfläche ist daher nicht mehr sachlich gerechtfertigt, und eine Umwidmung stellt einen massiven Eingriff in den wiederhergestellten Wald dar.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der aktuelle Zustand der Projektflächen durch Sukzession wurde im Rahmen der durchgeführten Biotopkartierung dokumentiert. Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind Kapitel 3.4.2 bzw. Karte 3.2 des Umweltberichts zu entnehmen.</p> <p>Die geplanten WEA-Standorte befinden sich innerhalb von strukturarmen Nadelwaldbeständen, Kahlschlagflächen bzw. jungen Nachfolgegesellschaften nach Entfernung der Bestockung nach Insektenkalamitäten oder Windwurf. Somit befinden sich die Bauflächen für die geplanten WEA innerhalb von Waldbeständen, für die nach Windenergie-Erlass NRW in aller Regel eine Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann. Die Inanspruchnahme der Flächen wird bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsermittlung und dem entsprechenden Kompensationsbedarf berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>2.2</p>	<p>2. Artenschutzrechtliche Aspekte Kurzfristige Gutachten erfassen die tatsächliche Artenvielfalt nicht vollständig. Die Flächen stellen inzwischen stabile Habitats dar, deren Schutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zwingend zu berücksichtigen ist.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die faunistischen Kartierungen und Bewertungen wurden auf der Grundlage des in NRW aktuell gültigen Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete leitfadenskonform (MUNV & LANUV 2024) durchgeführt.</p>

		<p>Mehrjährige Erfassungen sind laut dem Leitfaden nicht vorgesehen.</p> <p>§ 44 und 45 BNatSchG beinhaltet Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten. Die dort aufgeführten Vorschriften wurden im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung abgearbeitet. Regelungen zu bestimmten Habitaten sind in den § 44 und 45 BNatSchG nicht enthalten.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
2.3	<p>3. Ökologische Funktionen und Grundwasser Die Waldflächen liegen oberhalb der Alme und sind wesentlich für Grundwasserbildung, Hochwasserschutz und Erosionsprävention.</p> <p>Bauwerke, Zufahrtswege und Infrastruktur würden diese Funktionen erheblich beeinträchtigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Aspekte Grundwasserneubildung, Hochwasserschutz und Erosionsprävention sind für die Planung relevant. Nach aktueller fachlicher Einschätzung führt die kleinflächige Versiegelung im Bereich der Anlagenstandorte nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserbildung, sondern kann aufgrund konzentrierter Versickerung eher zu zusätzlicher Grundwasserbildung beitragen. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes ist festzustellen, dass die geplanten Maßnahmen keine signifikante Relevanz für die Hochwassersituation im Einzugsgebiet haben. Potenziellen Erosionsrisiken wird durch geeignete technische und landschaftspflegerische Maßnahmen entgegengewirkt, sodass eine dauerhafte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Diese werden im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz anhand der konkreten Anlagenplanung bei Bedarf abgearbeitet und beaufschlagt.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird</p>
2.4	<p>4. Verfahrenshinweis Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Ich bitte die Stadt, die aktuellen Waldbestände, die ökologischen Funktionen und die Artenschutzrelevanz bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung der Waldbestände, ihrer ökologischen Funktionen und der Schutz relevanter Arten ist ein zentrales Anliegen der Bauleitplanung und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Naturschutzrechts umfassend geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurden und werden fachlich fundierte ökologische Untersuchungen durchgeführt, die den Zustand der Flächen sowie die Schutzwürdigkeit der Lebensräume und</p>

		<p>Arten bewerten. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden die Planungen so angepasst, dass Beeinträchtigungen möglichst vermieden, minimiert oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die ökologische Fachplanung gewährleistet, dass der Schutz der Natur- und Umweltbelange bei der Realisierung des Windenergieprojektes höchste Priorität besitzt.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
--	--	---

**3.
Bürger ID 3, Stellungnahme vom 09.11.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>Ziel der Änderung ist, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für das Projekt „Bürgerwindpark Oberholz“ durch die Ausweisung von zehn Sondergebieten für die Windenergienutzung auf Kalamitätsflächen im Waldgebiet Oberholz zu schaffen.</p> <p>Erstmals in der Geschichte der Stadt Büren sollen in einem Waldgebiet Windenergieanlagen (WEA) entstehen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Tatsächlich haben sich auch die Rahmenbedingungen so verändert, dass eine Waldinanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen nunmehr rechtlich und fachlich möglich ist. Auf der einen Seite hat der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine deutlich gemacht, dass Deutschland dringend eine Energiesouveränität zurückgewinnen muss, was den Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem überwiegenden Belang im Vergleich zu anderen Rauminteressen gemacht hat. Zum anderen haben die enormen Waldschäden durch Trockenheit und Käferbefall dazu geführt, dass die Forstwirtschaft mit einer Vielzahl von Kalamitätsflächen konfrontiert ist. Insofern stellt die Planung eine Reaktion auf diese veränderten Rahmenbedingungen dar.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
3.2	<p>Es ist kein Zufall, dass die Regionalplanung keine Waldgebiete für die Windenergienutzung umfasst.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Gemäß Ziel 10.2-6 LEP NRW können regionalplanerische Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich dabei um Nadelwald handelt. Da die Regionalplanung durch die bundesgesetzlichen Vorgaben beauftragt war, einen bestimmten Flächenbeitragswert nachzuweisen, war es nicht erforderlich, alle prinzipiell geeigneten Standorte für die Windenergienutzung in den Regionalplan aufzunehmen. Die Regionalplanung stellt aufgrund der unterschiedlichen Strukturen (waldreiche und waldarme Gebiete, unterschiedliche</p>

		<p>Betroffenheiten hinsichtlich Kalamitäten) im Planungsraum, die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Flächen ausdrücklich ins kommunale Planungsermessen. Die Stadt Büren macht mit der vorliegenden Planung von dieser Möglichkeit Gebrauch.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
3.3	<p>Ein möglicher Windpark im Wald wird ausdrücklich in das kommunale Planungsermessen gestellt, was die Verantwortung eines jeden Ratsmitgliedes noch erhöht. Dies gilt umso mehr, seit eine Vielzahl von Bürgern nicht mehr erreicht wird und diese ihre Beteiligungsrechte wie Bürgerdialog und Beteiligung an der Kommunalwahl gar nicht mehr nutzen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme thematisiert in erster Linie grundsätzliche demokratische und politische Erwägungen zur Verantwortung der kommunalen Mandatsträger sowie zur Beteiligung der Bürgerschaft. Diese Hinweise betreffen jedoch keine konkreten städtebaulichen, umweltbezogenen oder planungsrechtlich relevanten Aspekte der vorliegenden Bauleitplanung. Die Gemeinde ist nach den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches verpflichtet, die Öffentlichkeit frühzeitig und förmlich an der Bauleitplanung zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgt im vorliegenden Verfahren entsprechend den gesetzlichen Regelungen (§ 3 BauGB) sowie ergänzend durch freiwillige Informations- und Dialogangebote.</p> <p>Eine weitergehende Nutzung oder Nichtnutzung von Beteiligungsformaten durch einzelne Bürgerinnen und Bürger oder die Wahlbeteiligung bei Kommunalwahlen liegt außerhalb des Einflussbereiches der Bauleitplanung und kann im Rahmen der planerischen Abwägung nicht berücksichtigt werden. Die Entscheidung über die Bauleitplanung erfolgt durch die demokratisch legitimierten Gremien unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
3.4	<p>Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bürener Wälder“.</p> <p>Von dem vom Investor beauftragten Unternehmen ecoda wird als zentrales Instrument der Umweltprüfung ein Umweltbericht vorgelegt. Dieser Bericht stellt unmissverständlich fest, dass die Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind!</p> <p>Windräder im Wald lassen sich nur durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie umfangreiche Kompensationen erreichen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass der Umweltbericht erhebliche Beeinträchtigungen feststellt und die Notwendigkeit von Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen betont.</p> <p>Es ist klarzustellen, dass die aktuell vorliegende Planung ausschließlich die Darstellung eines Sondergebiets für Windenergie im Flächennutzungsplan betrifft. In diesem Verfahrensschritt werden keine Detailfestlegungen zu Bauflächen, Zuwegungen oder konkreten Maßnahmen getroffen. Die im Umweltbericht enthaltenen Formulierungen („wird im Genehmigungsverfahren</p>

	<p>Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass es an zahlreichen Textstellen im Umweltbericht heißt „Die Auswahl geeigneter Maßnahmen wird im Genehmigungsverfahren festgelegt“ oder „relevante Auswirkungen des Vorhabens wird [werden] im Laufe des Verfahrens spezifiziert“ oder „Zum derzeitigen Planungsstand liegen noch keine finalen Kenntnisse über die geplanten Bauflächen und die Zuwegung vor“. Somit bleibt festzustellen, dass der Umweltbericht zum jetzigen Zeitpunkt keine brauchbare Entscheidungsgrundlage sein kann.</p>	<p>festgelegt“, „liegt noch nicht final vor“) spiegeln den üblichen Stand in dieser frühen Phase wider. Die Bauleitplanung bietet an dieser Stelle keine Ermächtigungsgrundlage zur Beaufschlagung umfangreicher und detaillierter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Sie zeigt vielmehr auf, dass die Beeinträchtigung vermeid- und/oder ausgleichbar sind.</p> <p>Die verbindliche Festlegung geeigneter Maßnahmen können erst im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen. Dort werden die technischen Details, die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation abschließend geprüft und genehmigt. Die FNP-Änderung erfolgt gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB), wobei die Darstellung eines Sondergebiets für Windenergie eine planungsrechtliche Grundlage schafft, ohne die spätere Genehmigung zu ersetzen. Die Hinweise bezüglich der Schutzwürdigkeit des Landschaftsschutzgebietes und die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit werden berücksichtigt.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
3.6	<p>Die geplanten WEA liegen auf einer Hochfläche und sollen eine Gesamthöhe von 246 m ausweisen. Damit sind sie besonders gut sichtbar und stören somit nachhaltig das Landschaftsbild im Nahbereich der Stadt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m führt zwangsläufig zu einer Sichtbarkeit im Umfeld und stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die optische Wirkung wurde im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in einer Sichtbereichsanalyse im Umweltbericht (Kapitel 4.9) berücksichtigt. Bei der Analyse der zusammenwirkenden Sichtbereichsfläche der geplanten WEA ergibt sich eine Fläche von 2.761,6 ha (40,8 % der Untersuchungsraumfläche), auf denen mindestens eine der geplanten WEA zu sehen sein wird. Die Wirkung der geplanten WEA auf das Landschaftsbild führt zur Verstärkung der Landschaftsbeeinträchtigung durch WEA. Unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung führt das Vorhaben aus gutachterlicher Sicht aber nicht zu einer Verunstaltung des Landschaftsbilds. Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung ist laut Windenergie-Erlass NRW (MWIDE et al. 2018) ein Ersatzgeld zu entrichten.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist ein relevanter Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und wurde im Rahmen der Bauleitplanung geprüft und bewertet. Die exponierte Lage auf einer Hochfläche ist zugleich ein wesentlicher Standortfaktor für die Nutzung der Windenergie, da hier die erforderlichen Windverhältnisse für einen wirtschaftlichen und effizienten Anlagenbetrieb vorliegen. Die Wahl leistungsstarker Anlagen mit größerer Gesamthöhe dient dem Ziel, mit möglichst wenigen Anlagen einen hohen Ertrag an erneuerbarer Energie zu erzielen und damit zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden.</p>

		<p>Dem Belang des Landschaftsbildes steht der übergeordnete öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes gegenüber. Die Schaffung von Raum für erneuerbare Energien ist ein zentrales Ziel der Bauleitplanung und genießt vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele ein erhebliches Gewicht.</p> <p>Im Rahmen der Planung werden Maßnahmen zur Minimierung der visuellen Auswirkungen geprüft, unter anderem durch eine konzentrierte Anlagenanordnung, eine zurückhaltende Farbgestaltung sowie die Nutzung technischer Möglichkeiten zur Reduzierung der nächtlichen Befeuerung. In der Gesamtabwägung überwiegt der Belang der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes gegenüber der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, zumal keine geeigneten Alternativflächen zur Verfügung stehen.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
3.7	<p>Das betroffene Waldgebiet wird sehr gerne für die Naherholung genutzt.</p> <p>Für den Menschen und die menschliche Gesundheit verursachen WEA akustische und optische Reize wie Schall und Schattenwurf, die trotz Maßnahmen und einzuhaltender Grenzwerte als störend empfunden werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Bedeutung des betroffenen Waldgebietes als Naherholungsraum für die Bevölkerung wird anerkannt und als schutzwürdiger Belang im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 7 BauGB). Auch der Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Windenergieanlagen unterliegen jedoch strengen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Im Rahmen der weiteren Planung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden. Diese Grenzwerte basieren auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Durch die Wahl geeigneter Anlagentypen, die Einhaltung von Abständen sowie gegebenenfalls betriebliche Einschränkungen werden die Immissionen auf ein zulässiges Maß begrenzt. Eine vollständige Vermeidung akustischer und optischer Wahrnehmungen ist jedoch bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Demgegenüber steht der erhebliche öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und damit langfristig auch zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und zur Sicherung von Erholungsräumen. In der Gesamtabwägung überwiegt daher der Belang der erneuerbaren Energien gegenüber den verbleibenden Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion und des subjektiven Empfindens, zumal durch technische und planerische Maßnahmen eine Minimierung der Auswirkungen erfolgt.</p> <p>Weiterhin ist zu beachten, dass auch von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen ist, zum anderen hält sich der Erholungssuchende in der Regel nur kurzzeitig in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage auf.</p>

		Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.
3.8	<p>Die Flächenversiegelung für Fundament, Turmzugang, Kranstell- und Hilfskranflächen, Zufahrten und Böschungen wird im Gutachten mit 28.741 m² angegeben und als erheblicher Biotopwertverlust eingestuft.</p> <p>Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen mindern lediglich diesen erheblichen Eingriff.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Es ist zutreffend, dass die Errichtung von Fundamenten, Kranstellflächen, Zufahrten und Böschungen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Die Eingriffsregelung nach § 13 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sieht vor, dass solche Eingriffe durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen dienen der grundsätzlichen Darstellung der Kompensationsmöglichkeiten im Rahmen der FNP-Änderung. Die konkrete Festlegung, Dimensionierung und Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach BImSchG. Die Maßnahmen sind so anzulegen, dass sie einen funktionalen Ausgleich nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung bilden. Insofern werden alle gesetzlichen Vorgaben zum Ausgleich des Eingriffs eingehalten. Die tatsächliche Waldfläche vergrößert sich nach Umsetzung des Vorhabens sogar.</p>
3.9	Der Landschaftsschutz ist mit den Interessen an der Nutzung der Windenergie abzuwägen.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Landschaftsschutz ist ein relevanter Belang der Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und wird im vorliegenden Verfahren ausdrücklich berücksichtigt. Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Landschaft dar, der insbesondere aufgrund der Höhe und Sichtbarkeit der Anlagen wahrnehmbar ist. Dem Belang des Landschaftsschutzes steht der ebenfalls gewichtige öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber. Die Nutzung der Windenergie ist ein zentrales Element zur Umsetzung der Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele und genießt im Rahmen der Bauleitplanung ein besonderes Gewicht. Dabei wird berücksichtigt, dass die Anlagen auf vorbelasteten bzw. geschädigten Waldflächen (Kalamitätsflächen) vorgesehen sind. Zudem werden Maßnahmen zur Minimierung der landschaftlichen Auswirkungen geprüft und umgesetzt.</p> <p>In der Gesamtabwägung wird dem Interesse an der Nutzung der Windenergie zur nachhaltigen Energieversorgung ein höheres Gewicht beigemessen als den verbleibenden Eingriffen in die Landschaft. Dabei ist auch zu beachten, dass der Gesetzgeber für Windenergiebereiche in § 26 Abs. 3 BNatSchG bereits eine Vorabwägung im Verhältnis zum Landschaftsschutz zugunsten der Windenergie vorgenommen hat.</p>

		<p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>3.10</p>	<p>Ratsmitglieder betonen ihre Verantwortung gegenüber den Menschen, dem Wald und den Tieren (vgl. Niederschrift Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung 03.12.2024). Mein Apell: Nehmen Sie diese Verantwortung wahr. Der Wald steht unserer Generation nicht zur freien Verfügung, denn wir haben ihn von den Kindern und Enkeln nur geliehen. Solange andere Standorte und Alternativen der Energieerzeugung nicht ausgereizt sind, darf der Wald nicht angetastet werden!</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme bringt ethische, generationsübergreifende sowie naturschutzbezogene Erwägungen vor, die grundsätzlich nachvollziehbar sind und im Rahmen der Bauleitplanung Berücksichtigung finden müssen. Der Schutz von Natur und Landschaft, einschließlich des Waldes und der dort lebenden Tierwelt, ist ein wesentlicher Belang nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Gleichzeitig sind in der Bauleitplanung auch weitere öffentliche Belange abzuwägen, insbesondere die Belange des Klimaschutzes, der Energiewende sowie der Versorgung mit erneuerbaren Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB). Die Planung des Windenergieprojekts auf diesen Flächen erfolgt nicht pauschal, sondern unter Berücksichtigung konkreter Standortbedingungen, naturschutzfachlicher Untersuchungen und rechtlicher Vorgaben.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren wird geprüft, ob und in welchem Umfang Windenergieanlagen auf dafür geeigneten Flächen – insbesondere auf bereits vorbelasteten oder geschädigten Forstflächen (z. B. Kalamitätsflächen) – planerisch vertretbar sind. Die Frage, ob alternative Standorte oder andere Formen der Energieerzeugung zur Verfügung stehen, ist Bestandteil der übergeordneten planerischen und fachlichen Betrachtung, kann jedoch nicht dazu führen, die in Rede stehenden Flächen generell von vornherein von jeglicher planerischen Prüfung auszuschließen. Die in der Stellungnahme angesprochene Verantwortung der Ratsmitglieder wird im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Abwägung wahrgenommen, indem alle relevanten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Ein endgültiger Eingriff in Waldflächen ist erst nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens und gegebenenfalls weiterer Genehmigungsverfahren zulässig.</p>

4. Bürger ID 4, Stellungnahme vom 23.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>Mit großem Interesse, aber auch mit wachsender Sorge habe ich von der Einleitung des Verfahrens zur 33. Änderung des Flächennutzungsplans in den Gemarkungen Büren und Brenken erfahren.</p> <p>Ich möchte meine Bedenken zur möglichen Errichtung eines Bürgerwindparks im Oberholz äußern und Sie bitten, diese im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Alle Bedenken und Anregungen wurden einer umfassenden Abwägung unterzogen.</p> <p>Das im Baugesetzbuch geregelte Bauleitplanverfahren sieht eine zweistufige Beteiligung der Öffentlichkeit vor. Über die Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt im Rahmen der vorgeschriebenen Abwägung.</p>
4.2	<p>Bedeutung des Oberholz</p> <p>Der Oberholz ist für viele Bürgerinnen und Bürger ein bedeutender Erholungsraum. Spaziergänger, Familien, Radfahrer und Naturfreunde nutzen ihn regelmäßig, um Ruhe zu finden und Kraft zu tanken.</p> <p>Auch wenn Teile des Waldes durch Sturm, Dürre oder Borkenkäfer beeinträchtigt sind, bleibt sein ökologischer und sozialer Wert erhalten.</p> <p>Gerade solche sogenannten Kalamitätsflächen bieten durch Totholz, Lichtungen und natürliche Wiederbewaldung neuen Lebensraum für viele Tierarten und fördern die Artenvielfalt auf natürliche Weise.</p> <p>Auch aus Sicht des Klimaschutzes erscheint ein Eingriff in Waldflächen widersprüchlich.</p> <p>Selbst geschädigte Wälder sind wertvolle CO²-Speicher. Sowohl durch Totholz als auch durch den Waldboden und die nachwachsende Vegetation.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Bedeutung des Oberholzes als Naherholungsraum sowie seine ökologische Funktion werden ausdrücklich anerkannt und als gewichtige Belange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Auch die ökologische Wertigkeit von Kalamitätsflächen, insbesondere im Hinblick auf Artenvielfalt, natürliche Sukzession und CO₂-Bindung, ist bekannt und fließt in die Bewertung ein.</p> <p>Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliches Interesse darstellt und einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen leistet. Die Nutzung der Windenergie dient der langfristigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen und damit auch dem Schutz von Wäldern und Ökosystemen insgesamt. Die Planung sieht vor, Windenergieanlagen ausschließlich auf bereits geschädigten Kalamitätsflächen zu errichten und den Eingriff räumlich zu begrenzen. Durch verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch ortsnahe Wiederaufforstung, soll die ökologische Funktion des Waldes langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Ein vollständiger Verzicht auf die Realisierung der Windenergieanlagen würde zwar den Erhalt der bestehenden Kalamitätsflächen mit fortschreitender Sukzession ermöglichen, gleichzeitig jedoch auf die positiven Effekte der erneuerbaren Energieerzeugung, insbesondere für den Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung, verzichten.</p> <p>In der Gesamtabwägung wird daher dem Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung von Ausgleichsmaßnahmen ein höheres Gewicht beigemessen als dem Erhalt des gegenwärtigen Zustands der geschädigten Waldflächen.</p>

		Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.
4.3	<p>Die Wiederbewaldung und Renaturierung solcher Flächen wäre langfristig ein nachhaltigerer Beitrag zum Klimaschutz als die Umwandlung in technische Standorte.</p> <p>Ein gesunder, sich selbst erneuernder Wald leistet Klimaschutz – ohne zusätzliche Belastung für Tierwelt und Landschaft.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p> <p>Die Vorteile einer natürlichen Wiederbewaldung werden berücksichtigt und stehen nicht in einem grundsätzlichen Widerspruch zur Nutzung der Kalamitätsflächen für die Windenergie. Zum einen, da für die eingriffsrelevanten Flächen ein Ausgleich erfolgt, der flächenmäßig über den Eingriff hinausgeht, zum anderen da die Folgenutzung nach der Windenergienutzung erneut Forst ist. Dies wird bereits im Nutzungszweck des Sondergebietes im Flächennutzungsplan dargestellt und gesichert. Gleichzeitig leisten Windenergieanlagen einen wesentlichen Beitrag zu den Klimaschutzziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
4.4	<p>Für mich persönlich hat der Wald eine besondere Bedeutung. Schon als Kind war ich oft mit meiner Familie dort unterwegs und auch heute gehe ich mit meiner Tochter gern in den Wald, um ihr die Natur näherzubringen und Tiere zu beobachten.</p> <p>Viele Menschen – insbesondere ältere oder gesundheitlich beeinträchtigte – finden dort Erholung, Regeneration und mentale Ruhe.</p> <p>Studien belegen, dass der Aufenthalt im Wald nachweislich Stress senkt, die Konzentration fördert und die Gesundheit stärkt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bedeutung des betroffenen Waldgebietes als Naherholungsraum für die Bevölkerung wird anerkannt und als schutzwürdiger Belang im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 7 BauGB). Auch der Schutz der menschlichen Gesundheit ist ein wesentlicher Abwägungsbelang. Windenergieanlagen unterliegen jedoch strengen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen. Im Rahmen der weiteren Planung und der nachfolgenden Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Grenzwerte für Schall und Schattenwurf eingehalten werden. Diese Grenzwerte basieren auf gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen und dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Durch die Wahl geeigneter Anlagentypen, die Einhaltung von Abständen sowie gegebenenfalls betriebliche Einschränkungen werden die Immissionen auf ein zulässiges Maß begrenzt. Eine vollständige Vermeidung akustischer und optischer Wahrnehmungen ist jedoch bei der Errichtung von Windenergieanlagen nicht möglich. Demgegenüber steht der erhebliche öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Nutzung der Windenergie leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und damit langfristig auch zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen und zur Sicherung von Erholungsräumen. In der Gesamtabwägung überwiegt daher der Belang der erneuerbaren Energien gegenüber den verbleibenden Beeinträchtigungen der Naherholungsfunktion und des subjektiven Empfindens, zumal durch technische und planerische Maßnahmen eine Minimierung der Auswirkungen erfolgt.</p>

		<p>Weiterhin ist zu beachten, dass auch von einem gewissen Gewöhnungseffekt auszugehen ist, zum anderen hält sich der Erholungssuchende in der Regel nur kurzzeitig in unmittelbarer Nähe einer Windkraftanlage auf.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>4.5</p>	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Ich befürchte, dass durch den Bau von Windenergieanlagen im Oberholz wertvolle Rückzugsräume für Wildtiere verloren gehen und der landschaftliche Charakter des Gebiets dauerhaft verändert wird.</p> <p>Die geplanten Anlagen würden nicht nur durch ihre Größe und Bewegung die Umgebung prägen, sondern erfordern auch massive Eingriffe in den Waldboden: Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen führen zu Bodenverdichtung, Verlust von Vegetation und Zerstörung ökologischer Strukturen.</p> <p>Selbst nach einem Rückbau bliebe die natürliche Struktur des Waldes dauerhaft geschädigt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Berücksichtigung der Waldbestände, ihrer ökologischen Funktionen und der Schutz relevanter Arten ist ein zentrales Anliegen der Bauleitplanung und wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und des Naturschutzrechts umfassend geprüft.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens wurden und werden fachlich fundierte ökologische Untersuchungen durchgeführt, die den Zustand der Flächen sowie die Schutzwürdigkeit der Lebensräume und Arten bewerten. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse werden die Planungen so angepasst, dass Beeinträchtigungen möglichst vermieden, minimiert oder durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Die ökologische Fachplanung gewährleistet, dass der Schutz der Natur- und Umweltbelange bei der Realisierung des Windenergieprojektes höchste Priorität besitzt.</p> <p>Ein sachgerechter Rückbau der Anlagen wird sowohl vertraglich geregelt, als auch im Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz rechtlich wie finanziell beaufschlagt. Die Folgenutzung nach der Nutzung für die Windenergie ist erneut Forst. Auch zwischenzeitlich stehen Großteile der Flächen wieder der Sukzession zur Verfügung, da nur ein geringer Teil der Sondergebietsflächen für die Nutzungszeit von der Windenergie dauerhaft in Anspruch genommen wird.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>4.6</p>	<p>Durch die geplante Erschließung von bis zu zehn Einzelstandorten entsteht kein zusammenhängender Windpark, sondern ein über mehrere Waldparzellen verteiltes Netz aus Zufahrten, Schneisen und Fundamenten. Dies führt zu einer erheblichen Fragmentierung des Lebensraums. Die Verlagerung von Spazier- und Radwegen durch</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken werden berücksichtigt.</p> <p>Durch den Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) wird der</p>

	<p>den Eingriff könnte zudem dazu führen, dass sich Besucher künftig stärker auf benachbarte Schutzgebiete ausweichen – mit zusätzlicher Belastung für diese sensiblen Ökosysteme.</p>	<p>Eingriff insgesamt verringert. Damit einher geht eine räumliche Konzentration der Anlagenstandorte entlang der Haarener Straße und damit in einem Bereich, der bereits durch die trennende Wirkung der Straße und die Auswirkungen des Straßenverkehrs vorbelastet ist, gleichzeitig aber eine gute und eingriffsarme Erschließung der Flächen über vorhandene Wegestrukturen ermöglicht.</p>
<p>4.7</p>	<p>Auch wenn einzelne Ausgleichsflächen vorgesehen sind, können sie den ökologischen Verlust nicht in gleichem Maße ausgleichen, da sie kleiner und (vorerst) ökologisch weniger wertvoll sind.</p> <p>Zudem reagieren Wildtiere, insbesondere Fledermäuse und Greifvögel, nachweislich empfindlich auf Windenergieanlagen. Verluste durch Kollisionen, Störungen in Brutgebieten und Veränderungen ihrer Flugrouten sind reale Risiken, die selbst mit Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig vermieden werden können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Das Verfahren zum Ausgleich des Biotopwertverlustes ist bzw. wird anhand der in NRW gültigen Bilanzierungsvorschriften durchgeführt. Dabei werden den dauerhaft beeinträchtigten Lebensräumen sowie auch den Ausgleichsflächen sowohl im Ausgangs- wie auch im Endzustand ökologische Wertpunkte zugewiesen. Dieses Verfahren ist in NRW die gängige Praxis. Der Eingriff wird somit komplett ausgeglichen.</p> <p>Die Empfindlichkeit von einzelnen Fledermaus- und Greifvogelarten gegenüber Windenergieanlagen ist bekannt (sog. WEA-empfindliche Arten) und wurde unter Berücksichtigung der Datenlage, des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands, der gültigen Gesetzeslage und des aktuell gültigen Leitfadens beurteilt.</p> <p>Insgesamt ergab die Prüfung, dass die Errichtung und der Betrieb von WEA in den Sondergebietsflächen – unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (zum Beispiel Abschaltung bei bestimmten Zeit- und Wetterverhältnissen) - nicht gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>4.8</p>	<p>Ich möchte betonen, dass ich den Ausbau erneuerbarer Energien grundsätzlich befürworte. Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die ich ausdrücklich unterstütze. Doch er darf nicht auf Kosten derjenigen Lebensräume geschehen, die uns genau vor den Folgen des Klimawandels schützen. Der Konflikt hier ist nicht Windkraft ja oder nein, sondern wo und wie.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz wird anerkannt und entspricht den Zielen der Bauleitplanung. Auch der Hinweis auf die Schutzfunktion natürlicher Lebensräume, insbesondere von Waldflächen, stellt einen gewichtigen Belang dar und wird im Verfahren berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).</p> <p>Im Rahmen der Planung wurde eine umfassende Prüfung geeigneter Standorte durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass keine Alternativflächen zur Verfügung stehen, die die Anforderungen an Windhöflichkeit, Raumordnung, Natur- und Artenschutz sowie städtebauliche Verträglichkeit gleichermaßen erfüllen.</p>

		<p>Die Wahl des Standortes auf Kalamitätsflächen trägt dem Anliegen Rechnung, Eingriffe in intakte Waldstrukturen zu vermeiden und bereits geschädigte Bereiche zu nutzen. Die Planung verfolgt das Ziel, die Eingriffe räumlich zu begrenzen und durch verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch Wiederaufforstung im Umfeld, die ökologischen Funktionen langfristig zu sichern.</p> <p>Der Ausbau der Windenergie an diesem Standort leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur nachhaltigen Energieversorgung. In der Abwägung zwischen dem Schutz bestehender Lebensräume und der Notwendigkeit, erneuerbare Energien auszubauen, wird der Standort unter Berücksichtigung aller Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen als vertretbar bewertet.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
4.9	<p>Die Begründung „es gebe keine nennenswerten Alternativen laut Standortkonzept der Stadt Büren“, überzeugt mich nicht. Habe ich es richtig verstanden, dass die Stadt dies selbst bei einem Ratsbeschluss vom 18. April 2024 beschlossen hat und es keine unabhängige Bewertung gibt?</p> <p>Ich halte es für wichtig, dass mögliche Alternativflächen, zum Beispiel entlang von Autobahnen, in bestehenden Gewerbegebieten oder auf bereits vorbelasteten Flächen, noch einmal objektiv geprüft werden. Nur so lässt sich wirklich nachvollziehen, ob der Standort im Oberholz tatsächlich der beste und verträglichste ist.</p> <p>Ich möchte deshalb anregen, eine unabhängige Prüfung durch ein neutrales Fachbüro oder eine fachaufsichtliche Überprüfung durch die Bezirksregierung Detmold zu veranlassen. So könnte Vertrauen in den Prozess gestärkt und sichergestellt werden, dass bei der Entscheidung alle Aspekte sorgfältig abgewogen werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Stadt Büren hat im Rahmen der Bauleitplanung und des Standortkonzeptes eine umfassende Alternativenprüfung durchgeführt, die den planerischen Anforderungen und gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Prüfung beruht auf wissenschaftlichen Kriterien, berücksichtigt Raumordnung, Umweltverträglichkeit, Windhöflichkeit sowie bestehende Nutzungen und Schutzgebiete. Die Ergebnisse wurden im Ratsbeschluss vom 18. April 2024 verbindlich festgestellt. Eine Unabhängigkeit der Bewertung ist durch die Einbeziehung externer Fachgutachten und den gesetzlich geregelten Planungsverfahren gewährleistet. Zudem ist das Bauleitplanverfahren offen für Stellungnahmen und Beteiligungen von Behörden, Verbänden und Bürgern.</p> <p>Auch die Bezirksregierung Detmold hat im Rahmen der Ausweisung von regionalplanerischen Windenergiebereichen anhand der o.g. Kriterien den Planungsraum überprüft und nur arrondierend, untergeordnet an bestehenden kommunalen Windenergiebereichen zusätzliche Flächen festgelegt. Dies bestätigt die Standortprüfung der Stadt Büren durch die in der Stellungnahme benannte übergeordnete Behörde (Bezirksregierung Detmold). Die Regionalplanung stellt aufgrund der unterschiedlichen Strukturen (waldreiche und waldarme Gebiete, unterschiedliche Betroffenheiten hinsichtlich Kalamitäten) im Planungsraum OWL, die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieser Flächen ausdrücklich ins kommunale Planungsermessen. Die Stadt Büren macht mit der vorliegenden Planung von dieser Möglichkeit Gebrauch.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB hat der Kreis Paderborn die Unterlagen u.a. in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde und untere Immissionsschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet. Im Rahmen der landesplanerischen Anfrage nach § 34</p>

		LPIG hat die Bezirksplanungsbehörde an drei Standorte rechtlich begründete Bedenken erhoben. Diesen Bedenken wird gefolgt, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.
4.10	<p>Widerspruch zu den Schutzziele des FFH-Gebiets „Wälder bei Büren“</p> <p>Das geplante Sondergebiet grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“. Dieses Gebiet umfasst großflächige, naturnahe Buchenwälder mit wertvollen Altbeständen und Vorkommen geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzspecht, Grauspecht und Wespenbussard.</p> <p>Im Fachbeitrag wird zwar betont, dass keine „erheblichen Beeinträchtigungen“ zu erwarten seien – doch schon der Überstreifbereich des Rotors der WEA 5 ragt in die Schutzzone hinein. Damit sind Lärm, Schattenwurf und visuelle Reize nicht zu leugnen.</p> <p>Auch der Hinweis, die Wahrnehmbarkeit der Anlagen sei „durch den umgebenden Wald eingeschränkt“, ist faktisch unzutreffend: Bei einer Gesamthöhe von 246 Metern überragen die Anlagen jede Baumkrone deutlich. Sie werden weiterhin sichtbar und hörbar sein und den Landschaftscharakter verändern – Tag und Nacht</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nähe zum FFH-Gebiet „Wälder bei Büren“ wurde im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt. Im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung werden die Schutzziele des FFH-Gebiets unter Berücksichtigung der Datenlage, des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstands, der gültigen Gesetzeslage und des aktuell gültigen Leitfadens dargestellt und die möglichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzziele dargestellt und bewertet. Es wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten sind. Das Gutachten wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
4.11	<p>Methodische Zweifel an der FFH- und Artenschutzprüfung</p> <p>Mehrere Wirkfaktoren wurden im Gutachten als „nicht relevant“ eingestuft, obwohl sie es im Wesentlichen gelten sollten. Etwa optische und akustische Störwirkungen, Barrierewirkungen und kumulative Effekte.</p> <p>Eine detaillierte akustische Fledermauserfassung wurde meines Erachtens nicht vorgenommen. Stattdessen wird pauschal eine Abschaltung der Anlagen während der Fledermausaktivitätsperiode von April bis Oktober bei geringen Windgeschwindigkeiten und vorgegebenen Temperaturen vorgeschlagen. Dies lässt vermuten, dass die Datengrundlage auf allgemeinen Annahmen basiert und nicht vollständig ortsspezifisch erhoben wurde.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die FFH- und Artenschutzprüfung wurde nach den geltenden fachlichen Standards und Leitfäden durchgeführt (s. o). Wirkfaktoren wie optische und akustische Störwirkungen, Barrierewirkungen und kumulative Effekte wurden geprüft und bewertet; ihre Einstufung als „nicht erheblich“ basiert auf den Ergebnissen der Verträglichkeitsprüfung und den rechtlich relevanten Schwellenwerten. Das Gutachten wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.</p> <p>Zur Fledermauserfassung: Im aktuell gültigen Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete“ leitfadenskonform (MUNV & LANUV 2024) wird auf S. 36 ausgeführt: „<i>Es wird hiermit vorab klargestellt, dass im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich ist, sofern sichergestellt ist, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse im Genehmigungsverfahren durch ein zunächst umfassendes Abschaltenszenario (01.04. – 31.10.) erfolgt</i>“</p>

		(siehe Kapitel 8.2). Das Vorgehen ist somit leitfadenskonform und nicht zu beanstanden. Das Gutachten wurde von der unteren Naturschutzbehörde geprüft und nicht beanstandet.
4.12	<p>Wirtschaftlichkeit und Nutzen für die Stadt</p> <p>Wenn die Anlagen über Monate hinweg bei schwachem Wind abgeschaltet werden müssen, stellt sich die Frage nach der Rentabilität. Ertragsverluste sind bei solchen Auflagen nicht zu verleugnen. In Kombination mit den hohen Erschließungs- und Waldrodungskosten ist zweifelhaft, ob die Anlagen überhaupt wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p>Ich bitte die Stadt daher offenzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie hoch sind die bisherigen Planungskosten? - Welche Einnahmen erwartet die Stadt selbst? - Wer trägt die wirtschaftliche Verantwortung für den Bau und Betrieb (RWZ BMR, Stadt, private Investoren)? <p>„Bürgerwindpark“</p> <p>In den Unterlagen wird das Projekt als „Bürgerwindpark“ bezeichnet. Nach meinem Verständnis bedeutet dies, dass Bürgerinnen und Bürger finanziell oder organisatorisch in das Projekt eingebunden werden. Ich frage mich jedoch, ob dies wirklich allen Bürgerinnen und Bürgern offensteht – auch jenen mit kleinerem oder mittlerem Einkommen – oder ob sich die Beteiligung letztlich nur für größere Investoren lohnt.</p> <p>Nach meinem Kenntnisstand wurde das Thema Bürgerbeteiligung bereits angesprochen, konkrete Informationen dazu konnte ich in den öffentlich zugänglichen Unterlagen jedoch nicht finden. Ich würde mich freuen, wenn die Stadt hierzu noch transparent darlegt, wie die Beteiligung konkret gestaltet sein soll und welche Voraussetzungen dafür gelten.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird aufgenommen und zur transparenten Information der Bürgerinnen und Bürger beantwortet. Die finanziellen Beteiligungsoptionen haben jedoch keine Relevanz für die Abwägung in der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p>Die nachfolgenden Informationen werden zur Beantwortung der Frage und zur transparenten Information der Öffentlichkeit bereitgestellt. Es ist jedoch rechtlich klarzustellen, dass die finanzielle Beteiligung und die daraus entstehenden Einnahmen oder Vorteile keinen Bezug zur Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung nach § 1 Abs. 7 BauGB haben und diese nicht Teil der planerischen Bewertung sind. Die Entscheidung zur Bauleitplanung beruht ausschließlich auf städtebaulichen, umweltbezogenen und rechtlichen Kriterien. Die genannten Beteiligungsmodelle sind separate kommunale und gesellschaftliche Gestaltungsansätze, die die Akzeptanz und den Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen können.</p> <p>Die Projektplanung erfolgt im Auftrag und auf Kosten des Projektierers der Windenergieanlagen. Dieser Umstand ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Projektierer abgesichert. Es entstehen somit durch die Planung und Umsetzung des Windparks keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger.</p> <p>Die Stadt Büren erhält die Option über eine kommunale Beteiligung am Windpark in Höhe von bis zu 49,9 %, wodurch Einnahmen für die Kommune generiert werden. Die kommunale Beteiligungsoption greift zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sodass die wesentlichen Projekt- und Baurisiken abgearbeitet sind. Der Rat der Stadt kann dann auf Basis einer umfassenden Informationslage (u.a. Zuschlag zur EEG-Einspeisevergütung, Herstellungs- und Finanzierungskosten) eine Entscheidung über eine aktive finanzielle Beteiligung der Stadt treffen.</p> <p>Weiterhin erhält die Stadt Einnahmen durch Zahlungen nach § 6 EEG (0,2 ct/ingespeister kwh), Pachteinnahmen und Nutzungsentgelte für kommunale Flächen und kommunale Infrastruktur und Gewerbesteuererinnahmen. Diese Einnahmen können zur Durchführung kommunaler Aufgaben, zur Finanzierung nachhaltiger Projekte und zur Stabilisierung der Abgabenlast für die Bürgerinnen und Bürger genutzt werden.</p> <p>Darüber hinaus ist vorgesehen, einen Teil dieser Projektanteile an die Energiegenossenschaft Paderborner Land zu übertragen, die Anteile exklusiv für Bürener Bürgerinnen und Bürger als Kapitalanlagemöglichkeit ausgeben wird. So können sich Bürgerinnen und Bürger mit eigenem Kapitaleinsatz finanziell am Projekt beteiligen und davon profitieren.</p> <p>Zusätzlich soll über ein einfaches Onlineportal ein sogenannter Strombonus angeboten werden: Bürener Bürgerinnen und Bürger können ihre Stromrechnung hochladen und erhalten einen Teil</p>

		<p>davon erstattet. Dieses Modell ermöglicht eine direkte finanzielle Entlastung bei den Stromkosten.</p> <p>Insgesamt stellt die geplante Struktur eine umfassende Beteiligungsmöglichkeit und einen finanziellen Nutzen für die Bürgerschaft dar. Die Informationen wurden im Rahmen des Bürgerdialogs und auf der Homepage der Stadt transportiert und sollen bei Projektfortschritt transparent und öffentlichkeitswirksam weitergehend erläutert und bekannt gemacht werden. Zunächst steht jedoch eine davon unabhängige planerische Entscheidung im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens über die Ausweisung von Sondergebieten für die Windenergie und Forst an.</p>
4.13	<p>Schlusswort</p> <p>Darüber hinaus ist der Schutz des Oberholzes nicht nur eine Frage der Gegenwart, sondern eine Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen.</p> <p>Unsere Kinder sollen diesen Wald noch als lebendigen Ort erleben dürfen – als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Rückzugsort für uns Menschen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen wird anerkannt und entspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in § 1 Abs. 5 BauGB verankert sind. Der Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen, einschließlich von Waldflächen als Lebensraum, Erholungsraum und ökologisches System, ist ein wesentlicher Belang der Bauleitplanung.</p> <p>Gleichzeitig ist der Klimaschutz selbst eine zentrale generationenübergreifende Aufgabe. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem langfristigen Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und damit auch den Interessen zukünftiger Generationen. Die Bereitstellung von Flächen für die Nutzung der Windenergie trägt zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und ist ein wesentlicher Bestandteil einer nachhaltigen Energieversorgung.</p> <p>Die Planung verfolgt das Ziel, beide generationenbezogenen Belange miteinander in Einklang zu bringen. Durch die Konzentration der Windenergieanlagen auf bereits geschädigte Kalamitätsflächen, die Begrenzung der Eingriffe sowie durch verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch Wiederaufforstung im Umfeld, soll die ökologische Funktion des Waldes langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Ein vollständiger Verzicht auf die Realisierung der Windenergieanlagen würde zwar den aktuellen Zustand des Waldes erhalten, zugleich jedoch auf die positiven Wirkungen des Ausbaus erneuerbarer Energien für den Klimaschutz und damit ebenfalls für zukünftige Generationen verzichten.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>

<p>4.14</p>	<p>Wie bereits erwähnt, würde der Bau von 250 m hohen Anlagen den Charakter des Waldes dauerhaft verändern. Lichtreflexe, Schattenschlag und die visuelle Dominanz der Anlagen führen zu einer dauerhaften Störung des natürlichen und menschlichen Erholungsraums.</p> <p>Ich bitte die Stadt daher,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Den Erhalt und Schutz des Oberholzes als Natur- und Erholungsraum in der Planung zu berücksichtigen, - Alternativflächen außerhalb des Waldes ernsthaft zu prüfen, - Den Prozess jederzeit transparent, nachvollziehbar und bürgernah zu gestalten, - und sicherzustellen, dass kein weiterer Eingriff in sich regenerierende Waldflächen erfolgt. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes durch die Errichtung hoch aufragender Windenergieanlagen sowie deren Auswirkungen auf den Erholungswert des Waldes stellen einen relevanten Belang der Bauleitplanung dar (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Die Bedeutung des Oberholzes als Natur- und Erholungsraum wird ausdrücklich anerkannt und in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen mit einer erheblichen visuellen Präsenz verbunden ist und eine vollständige Vermeidung optischer Wirkungen nicht möglich ist. Dem Belang des Landschaftsschutzes und der Naherholung steht jedoch der übergeordnete öffentliche Belang des Ausbaus erneuerbarer Energien gegenüber, der vor dem Hintergrund der Klimaschutzziele ein besonderes Gewicht besitzt.</p> <p>Eine Prüfung möglicher Alternativflächen wurde durchgeführt. Dabei zeigte sich, dass keine geeigneteren Standorte außerhalb des Forstes zur Verfügung stehen, die den Anforderungen an Windhöffigkeit, Raumordnung, Umweltverträglichkeit und rechtliche Umsetzbarkeit gleichermaßen entsprechen.</p> <p>Die Planung beschränkt sich auf bereits geschädigte Kalamitätsflächen. Ziel ist es, zusätzliche Eingriffe in sich regenerierende oder intakte Waldflächen zu vermeiden. Durch verbindliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere durch Wiederaufforstung im Umfeld, soll die ökologische Funktion des Waldes langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.</p> <p>Der Planungsprozess erfolgt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben transparent und nachvollziehbar unter Beteiligung der Öffentlichkeit. Ergänzend werden freiwillige Informations- und Dialogangebote bereitgestellt, um eine bürgernahe Kommunikation sicherzustellen.</p> <p>In der Gesamtabwägung wird dem öffentlichen Interesse an der Schaffung von Raum für erneuerbare Energien unter Berücksichtigung von Klimaschutz, fehlenden Alternativstandorten und vorgesehenen Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein höheres Gewicht beigemessen als den verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion.</p> <p>Im Übrigen wird den grundsätzlichen Bedenken aber insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) der Eingriff insgesamt verringert wird.</p>
<p>4.17</p>	<p>Ich würde mich freuen, wenn meine Anregung im zuständigen Ausschuss beraten und in die weitere Entscheidungsfindung aufgenommen wird. Ich bedanke mich für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Thema Stellung beziehen zu dürfen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Anregung wird gefolgt.</p>

		Die Beratung aller Stellungnahmen durch den Rat ist zwingender Bestandteil der Beteiligungsregelungen des Baugesetzbuches für Bauleitplanverfahren.
--	--	---

B) Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**1.****Amprion GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zuständigen Leitungsträger werden beteiligt.</p>

2.**Die Autobahn GmbH des Bundes, Stellungnahme vom 15.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	seitens der Autobahn GmbH bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Planung.	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

3.**Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 07.11.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Achtungsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.2	<p>Hinweise des Dezernates 52, 54 (Bodenschutz, Wasserwirtschaft) Ansprechpartner: Abwasser Herr Krampe Tel.-Nr.: 05231/71-5487</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Grundwasser Frau Fitzner Tel.-Nr.: 05231/71-5449 Bodenschutz Herr Völkening Tel.-Nr.: 05231/71-5222</p> <p>Bodenschutz Die nachfolgend aufgeführten Hinweise sind zu beachten. Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Bau- grunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Bo- den und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festge- stellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungsg- pflicht an die zuständige Behörde 	
3.3	<ol style="list-style-type: none"> 2. Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwen- dige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bo- denfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. Durch die in den Planunterlagen dargestellte beabsichtigte Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung werden gemäß Bodenkarte des Geolo- gischen Dienst NRW teilweise Bereiche schutzwürdiger Bö- den überplant. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von schutzwürdigen Böden ist im Rahmen der weiteren Planun- gen (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten WEA-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu mi- nimieren. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW und der Schutz schutzwürdiger Böden werden berücksichtigt. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung wird auf das technisch not- wendige Maß begrenzt. Es ist zutreffend, dass im Plangebiet auch schutzwürdige Böden be- troffen sind. Dies wird bei der Kompensation berücksichtigt.</p>
3.4	<ol style="list-style-type: none"> 3. Schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung und nachteilige Veränderung des Bodengefüges sind durch sorg- fältige Planung und Einsatz geeigneter Schutzvorkehrungen zu verhindern. 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen durch Verdichtung und Veränderung des Bodengefüges wird berücksichtigt.</p> <p>Geeignete Schutzmaßnahmen wie temporäre Befahrungsbeschränkungen, Einsatz von Boden- schutzmatten und sorgfältige Bauablaufplanung sind vorgesehen, um die Eingriffe auf ein Mini- mum zu reduzieren.</p>

3.5	<p>Hierzu wird die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.6	<p>Begründung: Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zaunanlagen.</p> <p>Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU).</p> <p>Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten außerhalb von Zaunanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU).</p> <p>Nach einem Abgleich mit den GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind für den o.a. Planbereich keine Zaunanlagen registriert (vergl. a. Anlage Karte).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zuständigkeiten der Bodenschutzbehörden sind bekannt und wurden geprüft. Für den Planbereich sind keine Zaunanlagen registriert; die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange erfolgt im Rahmen der Grundzuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörden. Vorsorgender Bodenschutz sowie der Umgang mit Verdachtsflächen und Altlasten werden im weiteren Verfahren sichergestellt.</p> <p>Hinweis: Anlage zur Stellungnahme siehe unten.</p>
3.7	<p>Zur Thematik Bodenschutz ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Paderborn im Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Hierzu weise ich nachrichtlich auf folgende, zu beachtende, Punkte hin:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Altlastenkataster Nach einem Abgleich mit dem GIS-Kartenwerk des Dez. 52 sind für den Änderungsbereich keine Einträge im Altlastenkataster des Kreises Paderborn erfasst. - Mitteilungspflicht Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde wird sichergestellt. Altlasten sind nach aktuellem Stand nicht verzeichnet; eine Mitteilungspflicht bei Auffälligkeiten wird beachtet. Schutzwürdige Böden im Plangebiet sind bekannt, die Versiegelung wird auf das technisch notwendige Maß begrenzt und durch Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt. Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen, insbesondere auf temporären Bauflächen, sind vorgesehen; eine bodenkundliche Baubegleitung wird geprüft. Beim Rückbau ist die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG sicherzustellen, was im Zulassungsverfahren berücksichtigt wird.</p> <p>Die Hinweise bezüglich des späteren Rückbaus der Anlagen (Bauweise Fundament etc.) werden in die Begründung zur 33. FNP-Änderung aufgenommen.</p>

<p>einer Atlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde.</p> <ul style="list-style-type: none">- Schutzwürdige Böden / naturnahe Böden Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.<p>Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Büren werden die geplanten SO-Flächen „Nutzung der Windenergie und Forstwirtschaft“ als „Wald“ dargestellt. Die Neuausweisung umfasst eine Größe von 30,4 ha und verteilt sich auf 10 Teilflächen.</p><p>Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sind für den Planbereich Böden vom Bodentyp Pseudogley, Pseudogley-Braunerden und Braunerden verzeichnet. Die Braunerden mit tiefgründigen Sand- und Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte sind als schutzwürdige Böden eingestuft. Darüber hinaus können die Waldböden noch als weitgehend naturnah mit natürlichen Bodenfunktionen bewertet werden.</p><p>Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von schutzwürdigen Böden ist im Rahmen der weiteren Planungen (spätestens auf Zulassungsebene für die konkreten WEA-Standorte) auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren.</p><ul style="list-style-type: none">- Bodenkundliche Baubegleitung Darüber hinaus sind schädliche Bodenveränderungen, insbes. Bodenschadverdichtungen durch Transportfahrzeuge und Krananlagen zu vermeiden.<p>Vor allem für temporäre Baubedarfsflächen (Aufstellflächen für Mobilkräne, Lagerflächen, Flächen für Vormontage und Montage, Sonderzuwegungen, etc.), die nach Abschluss der</p>	
--	--

<p>Bauphase rekultiviert werden, ist ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sicherzustellen (BBodSchG § 1, § 4, § 7).</p> <p>Hierzu wird die Heranziehung einer bodenkundlichen Baubegleitung empfohlen. Die bodenkundliche Baubegleitung übernimmt die Planung und Kontrolle von Maßnahmen zum Schutz des Bodens und ist gegenüber dem Vorhabenträger, den Baufirmen und den Behörden in allen Bauphasen beratend tätig</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweis zum Rückbau bei Aufgabe der WEA Im vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf wird von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der Fundamente ausgegangen. Davon ist für die Dauer des Betriebs zweifellos auszugehen. <p>§ 1 BBodSchG sieht vor, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit muss aus bodenschutzrechtlicher Sicht rechtssicher geklärt werden, ob eine zukünftige Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im FNP berücksichtigt werden muss. Eine solche Wiederherstellung der Funktionen des Bodens wäre nach einer Aufgabe eines Windenergie-Standortes mit einer Entfernung der Fundamente (z.B. bei Verwendung geeigneter Fertigteilfundamente) denkbar. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze sowie der Filterfunktion und des Retentionsvermögens wären dann nach Rückbau der Fundamente wiederherstellbar.</p> <p>Auf der Ebene der kommunalen Planung kann eine anlagenspezifische Vorgabe zur Bauweise des Fundamentes zwar nicht erfolgen. Jedoch kann in der Planung darauf hingewiesen werden, dass die Wiederherstellung des Bodens eine rechtliche Anforderung des nachhaltigen Bodenschutzes ist und bei den späteren Anlagenplanungen und im Zulassungsverfahren Berücksichtigung findet.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf Planungsebene wäre in dem Fall aus Sicht des Bodenschutzes und aus Gründen der vorausschauenden Planung für Betreibende von Anlagen sinnvoll.</p>	
---	--

<p>3.8</p>	<p>Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) (Stand 05.11.2025) Ansprechpartner: Frau Szalay Tel-Nr.: 05231/713218</p> <p>Ein Landesplanerisches Anpassungsverfahren nach §34 LPIG wird derzeit parallel zur frühzeitigen Beteiligung/Unterrichtung nach §4 Abs.1 BauGB zur 33. FNP-Änderung "Windpark Oberholz" der Stadt Büren durchgeführt. Ich verweise daher auf die ausstehende Stellungnahme im Rahmen des o.g. Verfahrens nach § 34 LPIG.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------	---	--

4.

Bezirksregierung Münster - Luftverkehr, Stellungnahme vom 15.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4.1</p>	<p>Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes zielt auf die Ausweisung von insgesamt zehn Sondergebieten für Windenergie. Diese Sondergebiete sollen jeweils eine Windenergieanlage umfassen.</p> <p>Unter meinen Zeichen Nr. 95-25 bis Nr. 103-25 sowie Nr. 305-25 wurden bereits immissionsschutzrechtliche Vorbescheidverfahren zur Prüfung des luftrechtlichen Einvernehmens durchgeführt.</p> <p>Die Standorte liegen zum Teil innerhalb des Bauschutzbereiches des Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt. Die luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), zum Teil i.V.m. § 12 LuftVG wurde für die seinerzeit konkret beantragten Windenergieanlagen unter Auflagen erteilt. Diese Zustimmung gilt ausschließlich der Höhe der beantragten Anlage an den beantragten Standorten. Eine Verschiebung sowie eine Vergrößerung der Anlage bedürfte einer erneuten luftrechtlichen Prüfung. Dabei ist es unerheblich, in welchem Maße eine Änderung erfolgt.</p> <p>In dem durchgeführten Teilnahmeverfahren hat die Deutsche Flugsicherung grundsätzliche Bedenken gegenüber der weiteren Verdichtung der Hindernissituation im Umfeld des Verkehrsflughafen Paderborn und damit gegen die Errichtung der gegenständlichen Windenergieanlagen erhoben. Diesen Bedenken kann ich als zuständige Landesluftfahrtbehörde nachvollziehen. In einer je Standort durchgeführten Einzelfallprüfung habe ich jedoch entschieden, diesen Bedenken unter Berücksichtigung von § 2 des Gesetzes für den</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Bedenken wird Rechnung getragen.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich einer weiteren Verdichtung der Hindernissituation des Flugbetriebs am Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt sind zwischenzeitlich gegenstandslos geworden, da aufgrund landesplanerischer Bedenken hinsichtlich eines Konflikts durch die Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur auf die östlichen Anlagenstandorte 6, 7 und 8 verzichtet wurde. Hierbei handelt es sich um die Anlagenstandorte, bei denen der Flughafen Paderborn-Lippstadt Bedenken erhoben hat. Siehe Abwägung zu Stellungnahme B 12.</p>

	<p>Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) nicht zu folgen. Dennoch wird angemerkt, dass eine weitere Verdichtung der Hindernissituation zwangsläufig zu spürbaren Auswirkungen auf den Flugbetrieb am und um den Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt führt.</p> <p>Aufgrund der bereits erteilten luftrechtlichen Zustimmung bestehen unter Berücksichtigung der Auflagen und der Prämisse unveränderter Daten der projektierten Windenergieanlagen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung der Sondergebiete. Diese erklärte Bedenkenfreiheit gilt ausdrücklich ausschließlich für den exakt geprüften Standort mit der in der Zustimmung genannten Maximalhöhe.</p>	
<p>4.2</p>	<p>Sowohl eine Standortverschiebung innerhalb der auszuweisenden Sondergebiete, als auch eine Erhöhung der projektierten Windenergieanlagen gegenüber der luftrechtlich bereits zugestimmten Windenergieanlagen, zieht eine Neuprüfung mit sich. Die erfolgte Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung lässt keine Rückschlüsse auf eine mögliche luftrechtliche Zustimmung unter geänderten Parametern zu.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Der Hinweis auf eine ggf. erforderliche neue luftrechtliche Überprüfung wird zur Kenntnis genommen.</p>

5.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 21.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>5.1</p>	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

6.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 13.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6.1</p>	<p>Durch die vorgelegte Änderungsplanung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.</p> <p>Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (November 2025).</p>	
<p>6.2</p>	<p>Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**7.
 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 14.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>7.1</p>	<p>die DB AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtststellungnahme zum o.g. Verfahren.</p> <p>Da die nächstgelegene Windenergieanlage mindestens 1.000,00 m von Bahngrund entfernt ist, werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen durch das Vorhaben nicht berührt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p>	
--	--

8.
Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 28.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8.1	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 33. Änderung des Flächennutzungsplanes Windpark Oberholz bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.2	<p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
8.3	<p>Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die Belange des Schutzes von Richtfunktrassen von einer bundesweit zentral zuständigen Stelle der Telekom geprüft werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bitte richten Sie im Bedarfsfall Ihre diesbezügliche Anfrage direkt an folgende Mail-Adresse: richtfunk-trassenauskunftdtgmbh@telekom.de	
--	--

**9.
Deutscher Aero Club e. V., Stellungnahme vom 11.11.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9.1	<p>Danke für die Information, die wir ausgewertet haben und mit den möglicherweise betroffenen Fluggeländen diskutiert haben.</p> <p>Einzelne Fluggelände berichteten uns, dass bereits lokale Kontakte und Änderungsvorschläge eingebracht wurden.</p> <p>Aus unserer Sicht bestehen derzeit keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**10.
DFS Deutsche Flugsicherung, Stellungnahme vom 05.11.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</p> <p>Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand November 2025.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p>Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>

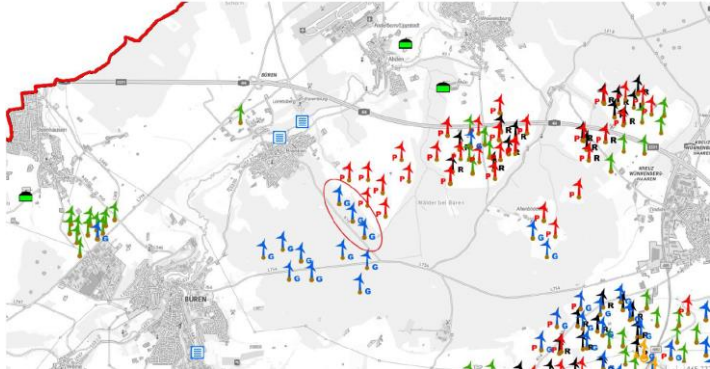
<p>10.3</p>	<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.</p> <p>http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>10.4</p>	<p>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).</p> <p>Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; - Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen eines luftrechtlichen Vorbescheids hat bereits eine umfassende Prüfung stattgefunden.</p>

11. Ericsson Services GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																				
11.1	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="219 544 1010 815"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderrichtfunkstelle</th> <th>Frequenzband</th> <th>Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfängerichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th></th> <th></th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> <tr> <th>HüNN in m</th> <th></th> <th></th> <th></th> <th>HüNN in m</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wünneberg-Haaren 6 Ost: 8° 41' 51,4" Nord: 51° 35' 17,2" 290m</td> <td>256,0° 36,8m</td> <td>187GHz</td> <td>10,93 km</td> <td>Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m</td> <td>75,9° 55m</td> </tr> <tr> <td>Wünneberg-Haaren 1 Ost: 8° 43' 11,5" Nord: 51° 33' 36,5" 375m</td> <td>272,2° 36m</td> <td>187GHz</td> <td>12,15 km</td> <td>Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m</td> <td>92,1° 54m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25 m freizuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson-Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe	HüNN in m				HüNN in m		Wünneberg-Haaren 6 Ost: 8° 41' 51,4" Nord: 51° 35' 17,2" 290m	256,0° 36,8m	187GHz	10,93 km	Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m	75,9° 55m	Wünneberg-Haaren 1 Ost: 8° 43' 11,5" Nord: 51° 33' 36,5" 375m	272,2° 36m	187GHz	12,15 km	Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m	92,1° 54m	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung im Detail geprüft.</p> <p>Die ggf. mögliche Abschattung von Mobilfunkwellen stellt keine schädliche Umwelteinwirkung dar. Die gemäß Telekommunikationsgesetz für eine Funkanlage erteilte Betriebsgenehmigung vermittelt keinen Schutzanspruch auf einen dauerhaft ungestörten Betrieb. Das Hineinragen einer Windkraftanlage in eine Richtfunkstrecke stellt keine unzumutbare Beeinträchtigung dar, da diese durch technische Maßnahmen (z.B. Repeater) vermieden werden können. Es bleibt der Detailplanung (Höhe des Trassenverlaufs, Rotorradius der WKA usw.) vorbehalten, ob Störungen überhaupt zu erwarten sind und wie diese ggf. durch technische Maßnahmen beseitigt werden können.</p>
Senderrichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfängerichtfunkstelle																																		
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																	
Koordinate Ost	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe																																	
HüNN in m				HüNN in m																																		
Wünneberg-Haaren 6 Ost: 8° 41' 51,4" Nord: 51° 35' 17,2" 290m	256,0° 36,8m	187GHz	10,93 km	Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m	75,9° 55m																																	
Wünneberg-Haaren 1 Ost: 8° 43' 11,5" Nord: 51° 33' 36,5" 375m	272,2° 36m	187GHz	12,15 km	Büren 1 Ost: 8° 32' 41,0" Nord: 51° 33' 51,4" 312m	92,1° 54m																																	

12. Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 12.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.1	<p>in der vorgenannten Angelegenheit zeigen wir an, dass wir die rechtlichen Interessen der Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Flughafenstraße 33, 33142 Büren-Ahden vertreten. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Anzeige wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.2	<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft nehmen wir zum Vorentwurf der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren wie folgt Stellung:</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird Rechnung getragen.</p>

	<p>1. Die Mandantschaft nimmt vor allem Bezug auf den bisherigen konstruktiven Austausch mit Planungsbeteiligten aus Ihrem Hause. An dieser Stelle will die Mandantschaft noch einmal betonen, dass die Planung von drei Windkraftanlagen, die direkt an der Kreisstraße 16 geplant werden, zu einer Beeinträchtigung ihrer Belange führt. Zur Veranschaulichung, um welche Anlagen der Mandantschaft konkret geht, fügen wir die nachstehende Grafik ein:</p>  <p>Die in der vorstehenden Grafik rot umrandeten Windkraftanlagen würden die Verkehrslenkung durch den Tower erschweren.</p>	<p>Da aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung von drei Anlagenstandorten mit einem Bereich zum Schutz der Natur) auf die Anlagenstandorte 6, 7 und 8 verzichtet wird, sind die vom Einwender markierten problematischen Anlagenstandorte nicht mehr Gegenstand dieser FNP-Änderung und die Sorge um eine Erhöhung der Lärmbelastung durch veränderte Platzrunden entfällt.</p>
<p>12.3</p>	<p>2. Dies wird letztlich auch zu einer erhöhten Lärmbelastung der Anwohner in der Ortschaft Brenken führen. Denn die südliche Platzrunde würde nach dem Bau der betroffenen Anlagen vermehrt über der Ortschaft Brenken stattfinden. Zur Veranschaulichung übermitteln wir in der Anlage eine Auswertung von Radarspuren, die aufzeigt, wie groß der Anteil an Flügen im Bereich der geplanten Windkraftanlagen ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird Rechnung getragen.</p> <p>Da aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung von drei Anlagenstandorten mit einem Bereich zum Schutz der Natur) auf die Anlagenstandorte 6, 7 und 8 verzichtet wird, sind die vom Einwender markierten problematischen Anlagenstandorte nicht mehr Gegenstand dieser FNP-Änderung und die Sorge um eine Erhöhung der Lärmbelastung durch veränderte Platzrunden entfällt.</p>
<p>12.4</p>	<p>Namens und im Auftrag unserer Mandantschaft ersuchen wir Sie, die Belange unserer Mandantschaft sowie der Anwohner in der Ortschaft Brenken bei der Fortschreibung der Planung ausreichend zu berücksichtigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Den Bedenken wird Rechnung getragen.</p> <p>Da aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung von drei Anlagenstandorten mit einem Bereich zum Schutz der Natur) auf die Anlagenstandorte 6, 7 und 8 verzichtet wird, sind</p>

		die vom Einwender markierten problematischen Anlagenstandorte nicht mehr Gegenstand dieser FNP-Änderung und die Sorge um eine Erhöhung der Lärmbelästigung durch veränderte Platzrunden entfällt.
--	--	---

13.**Kreis Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 04.11.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.1	<p>Schutzgut Tiere</p> <p>Die Daten der Rotmilan-Revierkartierungen der Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2024 wurden im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) (ecoda GmbH & Co. KG, 23.06.2025) nicht als Datengrundlage herangezogen (S. 6).</p> <p>Meine Prüfung der Daten hat ergeben, dass durch die Biostation im Jahr 2024 sowohl im 1.200 m – als auch im 3.500 m - Radius Brutnachweise festgestellt wurden. Die Brutnachweise befinden sich unter anderem südlich („Okental_Hegensdorf“) und nördlich („Ahdener Talgrund“) der geplanten Teilflächen.</p> <p>Die genauen Standortangaben der Rotmilanhorste sind bei der Biologischen Station Paderborn-Senne e.V. zu erfragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise zu den Rotmilan-Daten der Biologischen Station aus 2024 werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Daten wurden angefordert und liegen bereits vor. Aus den Daten zum Rotmilan ergeben sich keine grundsätzlichen Änderungen in der artenschutzrechtlichen Bewertung.</p>
13.2	<p>Minderungsmaßnahmen</p> <p>Gem. der Begründung zur 33. FNP-Änderung der Stadt Büren „<i>wird in diesem Verfahrensschritt noch keine abschließende Feststellung als Beschleunigungsgebiet erfolgen, da für die vergleichsweise neue Anforderung verfahrenstechnische Regelungen ausgearbeitet werden sollen, die noch nicht vorliegen</i>“. Die Stadt Büren bezieht sich dabei auf eine Überleitungsvorschrift im § 245f Abs. 3 BauGB, nach der die Darstellung als Beschleunigungsgebiet ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Planverfahren erfolgen kann. Mit Inkrafttreten der FNP-Änderung werden die Teilflächen in diesem Fall dann keine Beschleunigungsgebiete sein und dementsprechend können für Genehmigungsverfahren in der Zwischenzeit weder die Verfahrenserleichterungen des § 6 noch die des § 6b WindBG angewendet werden. Die artenschutzfachlichen Belange müssten während dieses</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Fläche des Windenergie-Sondergebiets soll als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen werden. Dadurch entfallen Übergangsregelungen bzw. Anwendungen von Überleitungsvorschriften.</p> <p>Die Flächen des geplanten Windenergie-Sondergebiets erfüllen die Kriterien zur Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets, denn sie befinden sich nicht in einem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder Kern- und Pflegezone eines Biosphärenreservats nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nicht in einem • Gebiet mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder

	<p>Zeitraums nach § 45 b BNatSchG geprüft werden, bis die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete erfolgt ist.</p>	<p>einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist.</p> <p>Das geplante Windenergie-Sondergebiet liegt zwar in einem im Energieatlas abgegrenzten Schwerpunktorkommen des Rotmilans (LANUK 2026b), jedoch hat das LANUK sich im Rahmen der Änderung des Regionalplans Köln grundsätzlich zu diesem Thema geäußert (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2025, S. 124):</p> <p><i>„Gemäß einer schriftlichen Stellungnahme des LANUK (Mail LANUK an die Bezirksregierung Köln vom 12.09.2025) sind die in NRW vom LANUK abgegrenzten Schwerpunktorkommen von Brut- bzw. Zugvögeln nicht gleichzusetzen mit Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt ist. Eine Lage der Windenergiebereiche in Schwerpunktorkommen steht einer Ausweisung als Beschleunigungsgebiet also nicht entgegen“.</i></p> <p>Die Lage der Fläche des geplanten Windenergie-Sondergebiets in einem landesweit bedeutsamen Vorkommen der Art ist auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Daten aus Kartierungen oder Daten aus Abfragen zum Vorkommen des Rotmilans auszuschließen, denn weder im Bereich des geplanten Windenergie-Sondergebiets noch im Umkreis bis zu 500 m (Nahbereich) um das geplante Windenergie-Sondergebiet existieren Fortpflanzungsstätten der Art. Auch eignen sich die Waldflächen des geplanten Windenergie-Sondergebiets nicht als regelmäßig genutztes Jagdhabitat für den Rotmilan (vgl. Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung)</p>
13.3	<p>Werden die genannten Teilflächen bereits bei den jetzigen Planungen als neue Beschleunigungsgebiete ausgewiesen, sind nach neuem Recht bereits auf Ebene der Regeln für Minderungsmaßnahmen festzulegen (§ 249c Abs. 3 BauGB, § 28 Abs. 4 ROG). Es wird darauf hingewiesen, dass die in Anlage 3 zum § 249c BauGB genannten Minderungsmaßnahmen nicht, wie in der Begründung zur FNP-Änderung erwähnt, die Eingriffsregelung betreffen und bspw. die Darstellung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen beinhalten. Unter Minderungsmaßnahmen sind viel mehr Maßnahmen zu verstehen, die in erster Linie mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf den Arten- oder Gebietsschutz mindern sollen.</p> <p>Sofern die dargestellten Teilflächen entgegen der Darstellung in der Begründung als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, sind die Minderungsmaßnahmen nach Anlage 3 im Umweltbericht auszuarbeiten.</p> <p>Für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zur Windenergienutzung plant das Land Nordrhein- Westfalen eine Online-Anwen-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p>Ein Artenschutz-Fachbeitrag unter Anwendung des ASPI-Tools des LANUK wurde inzwischen der Stadt Büren durch das LANUK zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Artenschutz-Fachbeitrag wird in der aktualisierten Fassung als weitere Datenquelle herangezogen. Auch werden die für das im Artenschutz-Fachbeitrag des LANUK für das Windenergie-Sondergebiet aufgeführten Minderungsmaßnahmen dargestellt. Auf der Grundlage einer Abschichtung des konkret betroffenen Artenspektrums erfolgt die Darstellung der notwendigen Minderungsmaßnahmen.</p>

	<p>zung zur Erstellung von Artenschutz-Fachbeiträgen (WEA-Tool I) anzubieten: „Mit dem Artenschutz-Fachbeitrag wird eine automatisierte Auswertung von WEA-empfindlichen Arten und sonstigen planungsrelevanten Arten bereitgestellt. Zudem werden Maßnahmen und Handlungsanweisungen für die jeweiligen Arten und Gilden ausgegeben.“ (Quelle: LANUK)</p>	
<p>13.4</p>	<p>Sobald der Artenschutz-Leitfaden „Modul B“ veröffentlicht wird, ist dieser zu berücksichtigen. „Modul B“ bezieht sich auf Fallkonstellationen, die dem neuen Planungsregime der Positivplanungen gemäß Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) beziehungsweise dem Konzept der „Beschleunigungsgebiete“ aus der RED III-Novelle entsprechen – vorbehaltlich der endgültigen Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. In Modul B des Leitfadens wird dargelegt, wie eine planerische Ausweisung artenschutzrechtlich konfliktarmer Räume erfolgen kann und in welcher Weise eine abstrahierte Artenschutzprüfung auf Planebene mit einer vereinfachten Prüfung auf Genehmigungsebene umzusetzen ist. (Quelle: LANUK 12.04.2024 Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ – Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete).</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

14.

Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Stellungnahme vom 12.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>14.1</p>	<p>im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB wurde die Straßenbauverwaltung zu dem o.g. Flächennutzungsplan um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Gegen die geplante Ausweisung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Windenergie und Forstwirtschaft“ bestehen aus Sicht der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, sofern die folgenden Anmerkungen berücksichtigt werden. Von dieser Planung ist die L 754 – Haarener Straße betroffen bzw. in näherer Umgebung.</p> <p>Es wird daher ausdrücklich auf die Wahrung der notwendigen und einzuhaltenden Abstände zu klassifizierten Straßen verwiesen. Dies bedeutet, dass der Abstand der Rotorblattspitzen (in horizontaler</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.</p>

	Ausrichtung) zum befestigten Fahrbahnrand der jeweiligen Bundes- oder Landesstraße mindestens das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe (N) plus Rotordurchmesser (R) betragen muss.	
14.2	Die zu bebauenden Grundstücke müssen eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit aufweisen, die die Wartung der Windenergieanlage (WEA) zulässt. Die Betriebszufahrten müssen an rückwertige Erschließungen (z.B. Wirtschaftswege) angeschlossen sein und nicht über eine dauerhafte Erschließung an Bundes- und Landesstraßen. Es sind bereits vorhandene Anbindungen zu nutzen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.
14.3	Die Änderungsbereiche 1-5 und 9-10 betreffen die Landesstraße 754. Bei den Bereichen 1, 2, 4, 5 und 9 ist geplant vorhandene Zufahrten und Wirtschaftswege zu nutzen und ggfls. zu erweitern. Für die Bereiche 3 und 10 sind im Flächennutzungsplan neue Zufahrten an der L 754 (freie Strecke, Vzul.=100 km/h) geplant. Dieses können wir nicht befürworten und ist abzulehnen. Hier können die vorhandenen Zufahrten in der Nähe der einzelnen Sondergebiete genutzt werden. Damit wären sie rückwärtig zu erschließen.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten einer rückwärtigen Zufahrt werden in der Detailplanung geprüft.
14.4	Es ist auszuschließen, dass es bei der Errichtung der WEA zu Schäden durch Schwerlasttransporte an den Zuwegungen zu den klassifizierten Bundes- und Landesstraßen kommt. Es ist darauf hinzuweisen, dass für dennoch eventuell auftretende Schäden der Betreiber haftet.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.
14.5	Grundsätzlich gilt, dass eine WEA den Verkehr auf Straßen und Wegen und den Erholungsverkehr nicht gefährden darf. Soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist, sind wegen der Gefahr des Eisabwurfs - unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen - Abstände zu Verkehrswegen, Erholungseinrichtungen und Gebäuden einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich. Bei Unfällen kann die Straßenbauverwaltung nicht haftbar gemacht werden.	Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Detailplanung beachtet.
14.6	Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.	Beschlussvorschlag: Der Anregung wird im weiteren Verfahren gefolgt.

15.
Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Hochstift, Fachbereich IV - Hoheit, Stellungnahme vom 11.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15.1	<p>Das Vorhaben umfasst Änderungsbereiche im Waldgebiet "Oberholz". Hier soll die vorgesehene Nutzungsart von "Fläche für Wald" zu "Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, Zweckbestimmung: Nutzung von Windenergie und Forstwirtschaft" geändert werden. Die Doppelung der Nutzungsbestimmung ergibt sich daraus, dass nur Teilflächen der Parzellen tatsächlich für Windenergievorhaben beansprucht werden sollen, die übrige Fläche als Waldfläche weiterhin genutzt werden kann. Damit wird zum einen deutlich, wie die in der Bauphase genutzten größeren Flächen später genutzt werden. Zum anderen ist damit auch ein Zweck für eine Folgenutzung bestimmt, sollte nach Ablauf der Betriebszeit der Windkraftanlagen eine Nutzung der erneuerbaren Energie Wind nicht weiter verfolgt werden.</p> <p>Da der Flächennutzungsplan bewusst keine Einzelstandorte für Windkraftanlagen festlegt, da dies ständigen technischen Änderungen unterworfen ist, wird in dieser Stellungnahme nicht auf die Standorte und auf die Genehmigungsfähigkeit aus forstrechtlicher Sicht eingegangen, sondern nur die Änderungen der Darstellung des FNP und die sich daraus ergebenden Konsequenzen behandelt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.2	<p>Den Planungen der Stadt Büren wird in der vorliegenden Form zum Teil gefolgt. Für die beabsichtigten tatsächlichen Waldumwandlungsflächen werden Kompensationsflächen benannt, genauere Planungen erfolgen dazu in anderen Verfahren, insofern bestehen keine forstbehördlichen Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
15.3	<p>Allerdings wird der formalen Ausweisung der Kompensationsflächen als "Wald mit der überlagernden Darstellung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" nicht gefolgt. Die ursächlichen Eingriffe, welche eine Kompensation begründen, finden auf Waldflächen statt. Der überragende Teil der Kompensationsforderungen entsteht aus forstrechtlichen Bestimmungen. Es erschließt sich nicht, warum die formale Ausweisung der Kompensationsflächen als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" vordringlich sein soll und den Waldbegriff damit formal überlagert.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Stadt Büren hält eine formalrechtliche Überlagerung der beiden Darstellungen „Wald“ und „Flächen für Schutzmaßnahmen“ für planerisch geboten. Hier erfolgt zum einen ein forstrechtlicher Ausgleich im Sinne eines Flächenausgleichs, als auch eine ökologische Aufwertung im qualitativen Sinne. In der späteren Detailplanung wird zu klären sein, ob und welche Maßnahmen z.B. im Waldrandbereich neben der reinen Aufforstung ergriffen werden können.</p>

<p>Hinzu kommt, dass die naturschutzrechtliche Ausgleichsbilanzierung gemäß Umweltbericht (Abschnitt 5.4.3.1) gänzlich theoretischer Natur ist, der forstrechtliche Ausgleich jedoch tatsächlich passiert und als Nutzung für diese Flächen ausdrücklich vorgesehen und benannt ist. Die Etablierung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf diesen Flächen ist zudem erklärtes Ziel der Begründung/des Umweltberichts. Es wird daher angeregt, die Kompensationsflächen ausschließlich als "Fläche für Wald" darzustellen.</p>	
---	--

16. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 11.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>16.1</p>	<p>Mit der Darstellung eines Windenergie-Sondergebietes soll die Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“ ermöglicht werden. Das künftige Sondergebiet „Nutzung von Windenergie und Forstwirtschaft“ umfasst insgesamt 30,4 ha verteilt auf 10 einzelne Teilflächen, auf denen jeweils eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m errichtet werden soll. Die Teilflächen umfassen hauptsächlich Nadelwald-Kalamitätsflächen, also stark geschädigte Flächen, die nur eine reduzierte Baumdichte aufweisen.</p> <p>Für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden nach vorläufiger überschlägiger Betrachtung insgesamt ca. 2,9 ha für die Dauer des Betriebszeitraums teil- bzw. vollversiegelt. Das entspricht einem überschlägigen Biotopwertverlust von ca. 105.800 Biotopwertpunkten.</p> <p>Für die forstrechtliche Kompensation wird der vorläufige Kompensationsfaktor auf 1,25 für Erstaufforstungen bzw. auf 2,5 für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern festgesetzt. Bei ca. 28.741 qm dauerhafter Versiegelungsfläche besteht somit vorläufig ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von 35.927 qm für Erstaufforstungen bzw. von 71.853 qm für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern.</p> <p>Der Ausgleich für die Eingriffe in Biotope und Boden als auch die forstrechtliche Kompensation sollen durch Erstaufforstung auf zwei Ackerflächen westlich der Sondergebiete erfolgen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>16.2</p>	<p>Bei der Maßnahmenfläche A handelt es sich um den östlichen Teil eines insgesamt ca. 6,5 ha großen Acker-„Feldblocks“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit). Diese Maßnahmenfläche grenzt im Süden und Osten an Wald. Der Boden im Bereich der Maßnahmenfläche ist fruchtbar (BWZ 37 und 42). Es verbleibt eine Restfläche von ca. 2,7 ha.</p> <p>Die Maßnahmenflächen B und C bilden den südlichen Teil eines ca. 7,4 ha großen Ackerfeldblocks, der nahezu allseitig von Wald umgeben ist. Der Boden ist überwiegend fruchtbar (BWZ variieren zwischen 33 und 54). Die verbleibende Restfläche ist ca. 3 ha groß.</p> <p>Ich gehe davon, dass bei den Aufforstungen die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden. Um Beeinträchtigungen durch Schattenwurf auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren, sollte möglichst ein gestufter Waldrandaufbau erfolgen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung eines gestuften Waldrandaufbaus wird gefolgt.</p> <p>Die Maßnahmenflächen A, B und C bieten aufgrund ihrer Lage ein hohes Potenzial zur ökologischen Aufwertung. Die Aufforstung trägt zur Vernetzung von Waldlebensräumen bei und verbessert die Biotopverbundfunktion in der Landschaft. Die ökologische Funktion der Fläche wird ungeachtet der Bodenertragsfähigkeit durch Aufforstung deutlich gesteigert. Durch die Schaffung gestufter Waldränder können wertvolle Übergangsbiootope entstehen, die die Artenvielfalt fördern und Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten bereitstellen. Die Einhaltung von Grenzabständen und ein gestufter Waldrandaufbau sind daher nicht nur aus landwirtschaftlicher Sicht, sondern auch für die Entwicklung struktureicher Waldränder und Saumbiotope positiv zu bewerten.</p>
<p>16.3</p>	<p>Auf den Maßnahmenflächen A, B und C sollen insgesamt 79.559 qm Ackerfläche aufgeforstet werden. Hierdurch wird ein Biotopwertgewinn in Höhe von 318.236 Biotopwertpunkten generiert.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass die erzielten Überschüsse in Höhe von 212.436 Biotopwertpunkten und von 43.632 qm Erstaufforstungsfläche für den Ausgleich weiterer Eingriffe zur Verfügung stehen.</p> <p>Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren, rege ich an zu prüfen, inwieweit die geplanten Eingriffe in den Wald ggf. auch schwerpunktmäßig durch ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern kompensiert werden können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft.</p> <p>Die Aufforstung auf den Maßnahmenflächen A, B und C schafft einen erheblichen Biotopwertgewinn und leistet einen wichtigen Beitrag zur ökologischen Aufwertung der Landschaft. Der im Umweltbericht genannte Bedarf an Biotopwertgewinn für eine vollständige naturschutzrechtliche Kompensation des Eingriffs ist überschlägig. Der konkrete Kompensationsbedarf wird im BImSchG-Verfahren festgelegt. Zusätzlich sind forstrechtliche Ersatzaufforstungen erforderlich. Die Anregung zur Prüfung von ökologischen Verbesserungsmaßnahmen im bestehenden Wald wird unterstützt. Gleichwohl ist die Aufforstung auf Ackerflächen aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll.</p>
<p>16.4</p>	<p>Nach den Daten des Energieatlas NRW liegt das gesamte geplante Windenergie-Sondergebiet in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans (LANUV 2025a).</p> <p>Aufgrund der Nachweise von territorialem Verhalten von Wespenbussarden im südwestlichen Teil des UR1000 (zentraler Prüfbereich) können für die WEA-Standorte 1 bis 5 Maßnahmen notwendig, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundsätzlich sind die in § 45b BNatSchG dargestellten Vermeidungsmaßnahmen (Antikollisionssysteme, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen, Anlage attraktive Ausweichnahrungshabitate oder phänologiebedingte Abschaltungen) alternativ und gleichrangig anzuwenden.</p>

<p>Der Kompensationsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens wird im Laufe des Verfahrens spezifiziert.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollten - vor der Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche für Ausweichhabitats - grundsätzlich auch z. B. Abschaltungen o. Antikollisionssysteme in Erwägung gezogen werden.</p>	
---	--

17. LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Stellungnahme vom 04.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	<p>Der geplante Windpark liegt im Bereich eines ausgedehnten urgeschichtlichen Grabhügelfeldes im Brenker Ober- und Eichholz mit mehreren noch heute obertägig sichtbaren Grabhügeln (DKZ 4417,0058).</p> <p>Wie archäologische Untersuchungen an anderer Stelle bereits vielfach gezeigt haben, ist im Umfeld derartiger Grabanlagen mit weiteren nicht obertägig sichtbaren Flachgräbern zu rechnen, die häufig über mehrere Jahrhunderte hinweg in deren Umgebung niedergelegt wurden. Dies zeigt, dass Grabhügel und dessen Umfeld als weiträumige Sakralbezirke zu verstehen sind, in welchen mit dem Vorkommen von Bodendenkmalen zu rechnen ist.</p> <p>In der Nähe derartige Sakrallandschaften, ist zudem entlang der Bachläufe und Quellmulden mit den entsprechenden Siedlungsplätzen zu rechnen, was ebenso an verschiedenen Stellen in dieser Form bereits nachgewiesen worden ist.</p> <p>Da sich der geplante Windpark nach bisheriger Erkenntnis in einer Waldfläche ohne vorangegangene ackerbauliche Nutzung befindet, ist von einer besonders guten und oberflächennahen Erhaltung der Bodendenkmalsubstanz auszugehen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise wurden durch Aufnahme eines entsprechenden „Warnhinweises“ auf der Planurkunde bereits beachtet.</p> <p>Eine sorgfältige Prüfung und ggf. eine archäologische Baubegleitung sind erforderlich, um Schäden an kulturhistorischen Ressourcen zu vermeiden.</p>
17.2	<p>Die in Ihrem Plangebiet vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen gem. § 2 Abs. 5 DSchG NRW vermutete Bodendenkmäler, die bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen genauso zu behandeln sind wie eingetragene Bodendenkmäler.</p> <p>WEA 01, 06, 07 und 08:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise wurden durch Aufnahme eines entsprechenden „Warnhinweises“ auf der Planurkunde bereits beachtet. Der grundsätzlichen Einschätzung wird insofern Rechnung getragen, als durch Verzicht auf die Darstellung der drei östlichen Anlagenstandorte 6,7 und 8 aufgrund landesplanerischer Bedenken (Überlagerung mit einem Bereich zum Schutz der Natur) das Konfliktpotenzial mit den Interessen des Bodendenkmalschutzes minimiert wird.</p>

<p>Im Nordwesten des Planbereichs von WEA 01 befindet sich ein im digitalen Geländemodell sichtbarer potentieller Grabhügel (DKZ 4417,0247) in dessen Umfeld weitere, heute nicht mehr obertägig sichtbare Bestattungen liegen können.</p> <p>Des Weiteren befinden sich zwei heute verlandete Quellbäche in dem Areal, wodurch an dieser Stelle zudem mit urgeschichtlichen Siedlungsspuren zu rechnen ist.</p> <p>Die geplanten Anlagenstandorte WEA 06 bis WEA 08 liegen ebenfalls im Umfeld von bekannten Grabanlagen (DKZ 4417,0058:004, 005 und 011), auch in deren Nähe liegen sehr wahrscheinlich weitere Bestattungen.</p> <p>Von den geplanten Erdarbeiten der WEA 06 und WEA 07 sind zudem Bodendenkmäler in Form von mittelalter- bis frühneuzeitlichen Hohlwegen betroffen.</p> <p>Der Anlagenstandort WEA 08 befindet sich etwas oberhalb der Knickteichwasserquelle zwischen zwei Grabhügeln, in diesem Bereich liegt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ein urgeschichtlicher Siedlungsplatz.</p> <p>Einer Umsetzung der Planung kann aus Sicht der Bodendenkmalpflege daher nur zugestimmt werden, wenn die Dokumentation aller durch das Vorhaben gefährdeten Teile des vermuteten Bodendenkmals sichergestellt wird.</p> <p>Daher sind folgende Nebenbestimmungen/Auflagen für die Errichtung von WEA 01, 06, 07 und 08 zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Im Rahmen einer archäologischen Sachstandsermittlung ist zur Überprüfung des Verdachtes auf ein Bodendenkmal in den Bereichen, in welchen Erdeingriffe geplant sind, eine bauvorgreifende Oberflächensondierungen mittels Metallsonde sowie ein sich daran anschließender Abtrag des Oberbodens durch eine archäologische Fachfirma vorzunehmen. Diese hat im Vorfeld der Maßnahme bei der zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grabungserlaubnis gemäß § 15 Abs. 1 DSchG NRW einzuholen. Der potentielle Grabhügel (DKZ 4417,0247) im Bereich von WEA 01 ist zudem im Vorfeld der Erdarbeiten durch die archäologische Fachfirma zu verifizieren und ggf. auszugraben.	<p>Der Anregung hinsichtlich spezifizierter Nebenbestimmungen für den Anlagen Standort 01 wird gefolgt.</p> <p>Die ausführlichen Hinweise und die Konkretisierung der denkmalpflegerischen Anforderungen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen der Umsetzung wird sichergestellt, dass in begründeten Verdachtsfällen eine archäologische Fachbegleitung hinzugezogen wird und die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben gemäß DSchG NRW wird gewährleistet.</p>
---	---

	<p>2. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen.</p> <p>Gemäß § 27 (1) DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.</p>	
17.3	<p>WEA 02, 03, 04, 05, 09 und WEA 10</p> <p>Die Anlagenstandorte befinden sich in siedlungstopografischen Gunstlagen am Rand von heute bereits weitestgehend verlandeten Quellbächen. In derartigen Arealen sind in der Urgeschichte bevorzugt Hofstellen errichtet worden. Die im Umfeld befindlichen Bestattungsplätze deuten auf eine Besiedlung des Areals spätestens seit den Metallzeiten hin, wodurch mit einer Betroffenheit von Bodendenkmalsubstanz durch die geplanten Erdarbeiten zu rechnen ist. Die Anlagenstandorte WEA 03 und 05 tangieren zudem mittelalter- bis frühneuzeitliche Hohlwege.</p> <p>Folgende Nebenbestimmungen/Auflagen sind für die Errichtung von WEA 02, 03, 04, 05, 09 und 10 zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Beginn der geplanten Bodeneingriffe ist frühzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vorher, mit der LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld abzustimmen, um im Rahmen einer archäologischen Sachstandsermittlung die Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung des zunächst vermuteten Bodendenkmals – und damit auch die Relevanz für das weitere Verfahren – zu klären. Die hierfür notwendige Detektorbegehung und anschließende Begleitung des Oberbodenabtrags kann durch Mitarbeiter:innen unseres Hauses durchgeführt werden, sofern der Vorhabenträger einen Bagger inkl. Fahrer zur Verfügung stellt (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lw-archaeologie-bielefeld@lw.org). 2. Für den Bodenabtrag ist ein (Ketten-) Bagger mit einer breiten, schwenkbaren Böschungsschaufel inkl. Fahrer zu stellen. 	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise wurden durch Aufnahme eines entsprechenden „Warnhinweises“ auf der Planurkunde bereits beachtet.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich spezifizierter Nebenbestimmungen für den Anlagen Standort 02,03,04,05, 09 und 10 wird gefolgt.</p> <p>Die detaillierten Hinweise zur denkmalpflegerischen Bewertung der Anlagenstandorte werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Vor Beginn der Bodeneingriffe erfolgt eine fristgerechte Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen, um die erforderlichen Untersuchungen und Maßnahmen sicherzustellen. Für die begründeten Verdachtsfälle wird eine archäologische Begleitung hinzugezogen, und die gesetzlichen Vorgaben gemäß DSchG NRW werden eingehalten. Die Bereitstellung der notwendigen technischen Mittel wird im Rahmen der Umsetzung gewährleistet.</p>
17.4	<p>Im Falle einer umfangreichen Befundlage ist für die weitergehende Ausgrabung vom Bauherrn/Veranlasser eine archäologische Fach-</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Hinweise zur denkmalpflegerischen Begleitung werden im Rahmen der späteren Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

<p>firma zu beauftragen. Die Kosten für eine solche weiterführende Ausgrabung gehen aufgrund des Verursacherprinzips gem. § 27 Abs. 1 DSchG NRW zu Lasten des Vorhabenträgers.</p> <p>Nach der Begleitung des Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen wird das Ausmaß und die Erhaltung des zunächst vermuteten Bodendenkmals dokumentiert und, sollten weitere tieferreichende Bodeneingriffe nötig sein, die Fläche(n) im Anschluss fachgerecht ausgegraben.</p> <p>Einmal geöffnete Flächen dürfen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden.</p> <p>Für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ist ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen.</p> <p>Eine – unvollständige – Liste von archäologischen Fachfirmen werden wir dem Vorhabenträger zur Verfügung stellen. Die Ausarbeitung einer Leistungsbeschreibung für die zu beauftragende Fachfirma würden wir in Absprache mit dem Vorhabenträger leisten. Wir bitten den Vorhabenträger daher, sich frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen (LWL-Archäologie für Westfalen/Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel.: 0521 380930-30, E-Mail: lwl-archaeologiebielefeld@lwl.org).</p>	<p>Im Falle umfangreicher Befunde erfolgt die Beauftragung einer archäologischen Fachfirma sowie die Abstimmung mit der LWL-Archäologie für Westfalen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.</p>
<p>17.5 Zu o. g. Planung teilt das LWL-Museum für Naturkunde Folgendes mit:</p> <p>In unmittelbarer Nähe des Plangebietes sind keine ortsfesten paläontologischen Bodendenkmäler eingetragen. Jedoch gibt es in direkter und näherer Umgebung Hinweise auf eine besondere Fossilführung (vermutete Bodendenkmäler). Über den genauen Umfang und die exakte Lage möglicher Fossilagerstätten und ihrer Schutzwürdigkeit ist zurzeit keine Aussage zu machen.</p> <p>Bei den Erdarbeiten muss daher damit gerechnet werden, dass auch im Planungsgebiet bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Kreidezeit (Turonium: Ammoniten, Schwämme, Seeigel, Muscheln, etc.) angetroffen werden können. Funde von Fossilien sind dem LWL-Museum für Naturkunde, Münster, unverzüglich zu melden (§16 DSchG NRW). Darüber hinaus ist</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Die Hinweise des LWL-Museums für Naturkunde werden durch Ergänzung der textlichen Darstellung berücksichtigt.</p> <p>Vor Beginn der Erdarbeiten erfolgt eine frühzeitige Information an das Museum, um baubegleitende Maßnahmen abzustimmen. Fossilfunde werden gemäß § 16 DSchG NRW unverzüglich gemeldet.</p>

	<p>vor Beginn der geplanten Baumaßnahmen das LWL-Museum für Naturkunde, Münster, frühzeitig zu informieren, damit baubegleitende Maßnahmen abgesprochen werden können.</p> <p>Daher bitten wir in die Festsetzungen und evtl. Genehmigungen folgenden Hinweis mit aufzunehmen: „Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten der LWL-Archäologie für Westfalen, hier im Auftrag: LWL-Museum für Naturkunde, Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium, Sentruper Str. 285, 48161 Münster, Tel.: 0251 591-6125, E-Mail: palaeontologie@lwl.org, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen“.</p>	
--	---	--

**18.
Stadt Brilon, Stellungnahme vom 20.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18.1	seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planverfahren keine Anregungen vorgetragen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.2	seitens der Stadt Brilon werden zu o.g. Planungen keine Anregungen vorgebracht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**19.
Stadt Geseke, Stellungnahme vom 14.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
19.1	nach Prüfung der Unterlagen teilt die Stadt Geseke mit, dass aus städtischer Sicht derzeit keine Belange betroffen sind. Einwände oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

20.
Thyssen Gas GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20.1	von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Anlagen der Stellungnahme siehe unten.

21.
Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 04.11.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
21.1	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.2	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

22.
Wasserverband Aabach-Talsperre, Stellungnahme vom 14.10.2025

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
22.1	die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

23.**Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.10.2025**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23.1	Aus Sicht der Westfalen Weser Netz GmbH bestehen keine Bedenken.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

24.**Westnetz GmbH, Stellungnahme vom 15.10.2025**

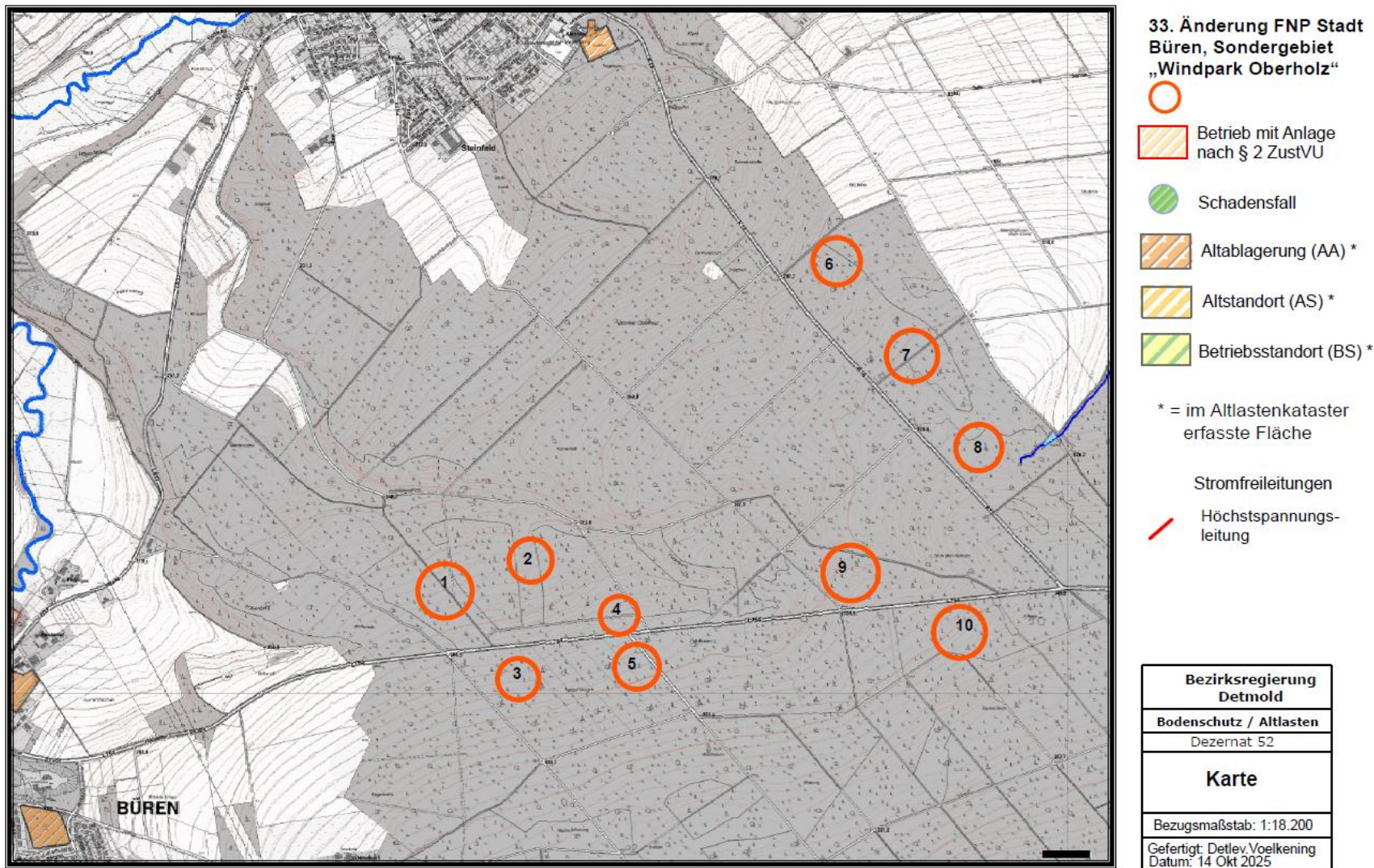
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
24.1	In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
24.2	Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

B.1) Anlagen zu Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

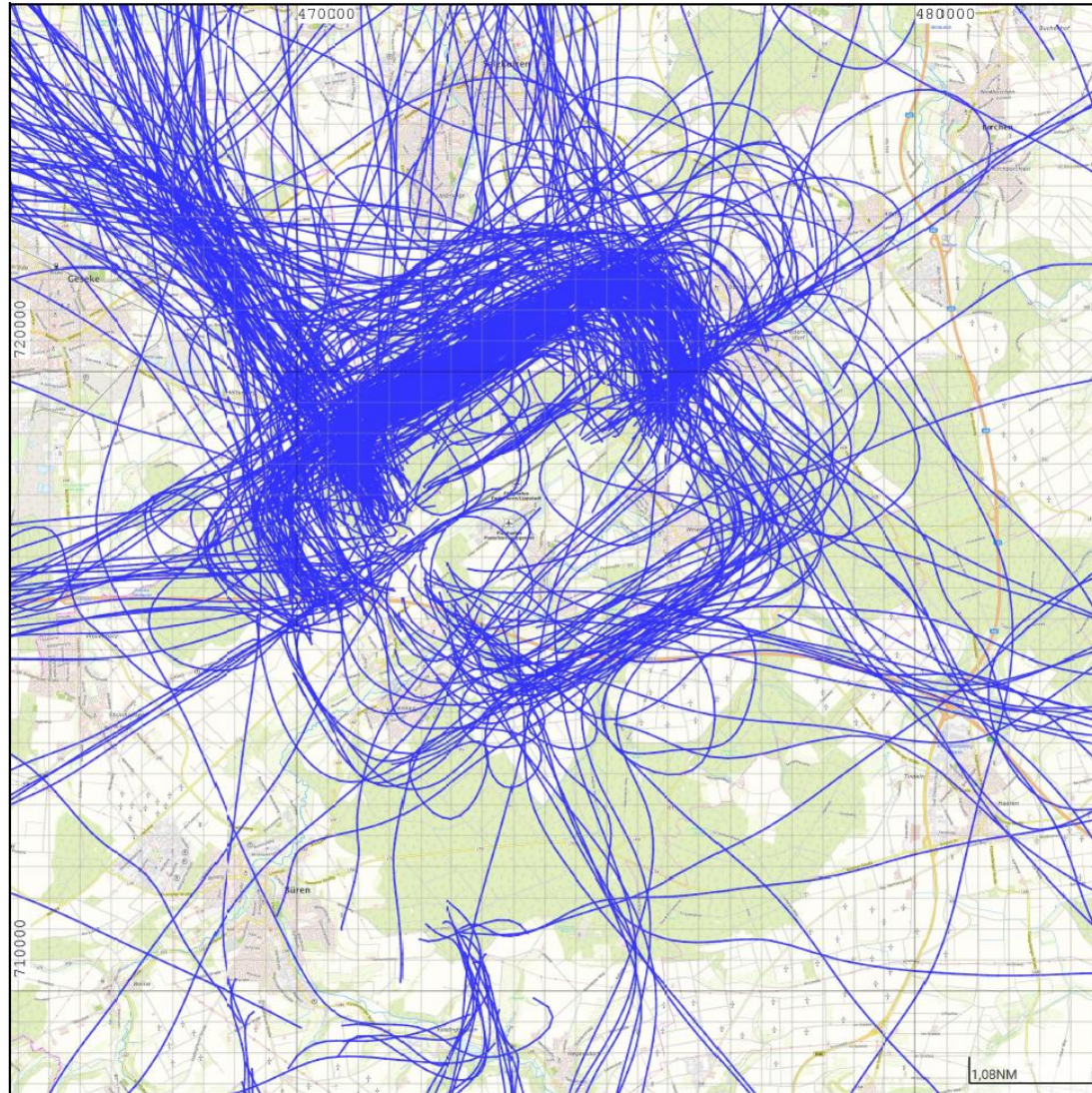
Anlage zu

3.

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bordenordnung , Stellungnahme vom 07.11.2025



**Anlage zu
12.
Flughafen Paderborn/Lippstadt GmbH, Stellungnahme vom 12.11.2025**



Backgroundmap WMS, (c) GeoBasis-DE / BKG (2023)

 **FANOMOS**
EDLP
19.09.25, 08:19 

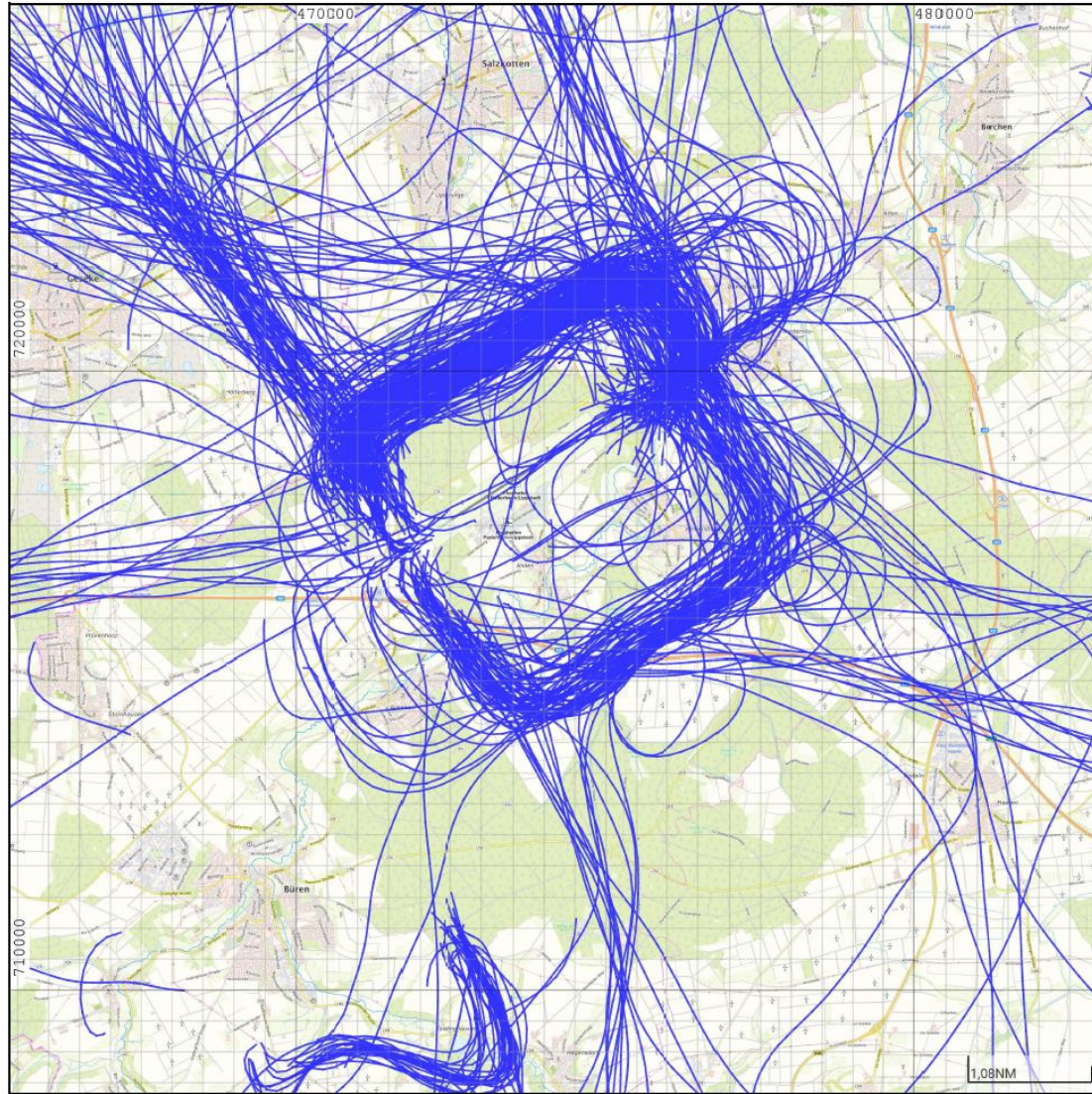
SELECTION CRITERIA

Time Period
Begin: 2025-07-01 00:00:00 UTC
End: 2025-07-06 23:59:59 UTC
Number of selected flights: 238

Airport: EDLP
SSR mode A: 7000,7742,7743

MAP INFORMATION

Ellipsoid Geodetic Datum: WGS84
Projection: UTM, Zone 32
0 1,08NM 



Backgroundmap WMS, (c) GeoBasis-DE / BKG (2023)



FANOMOS
EDLP
19.09.25, 08:21



SELECTION CRITERIA

Time Period
Begin: 2025-07-07 00:00:00 UTC
End: 2025-07-13 23:59:59 UTC

Number of selected flights: 185

Airport: EDLP
SSR mode A: 7000,7742,7743

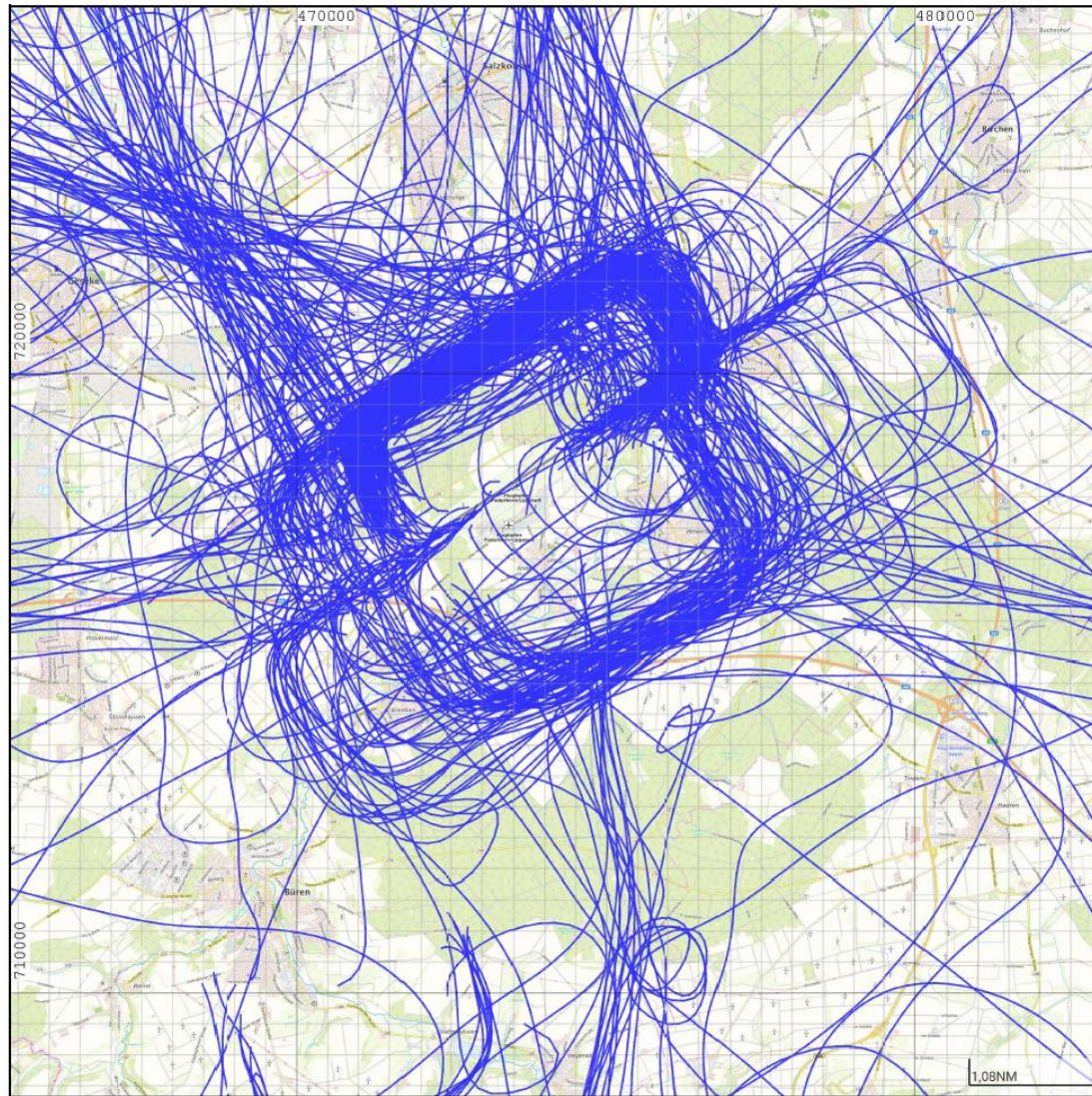
MAP INFORMATION

Ellipsoid Geodetic Datum: WGS84
Projection: UTM, Zone 32

0 1,08NM



v6.0.5



Backgroundmap WMS, (c) GeoBasis-DE / BKG (2023)



FANOMOS
EDLP
19.09.25, 08:22



SELECTION CRITERIA

Time Period
Begin: 2025-07-14 00:00:00 UTC
End: 2025-07-20 23:59:59 UTC

Number of selected flights: 214

Airport: EDLP
SSR mode A: 7000,7742,7743

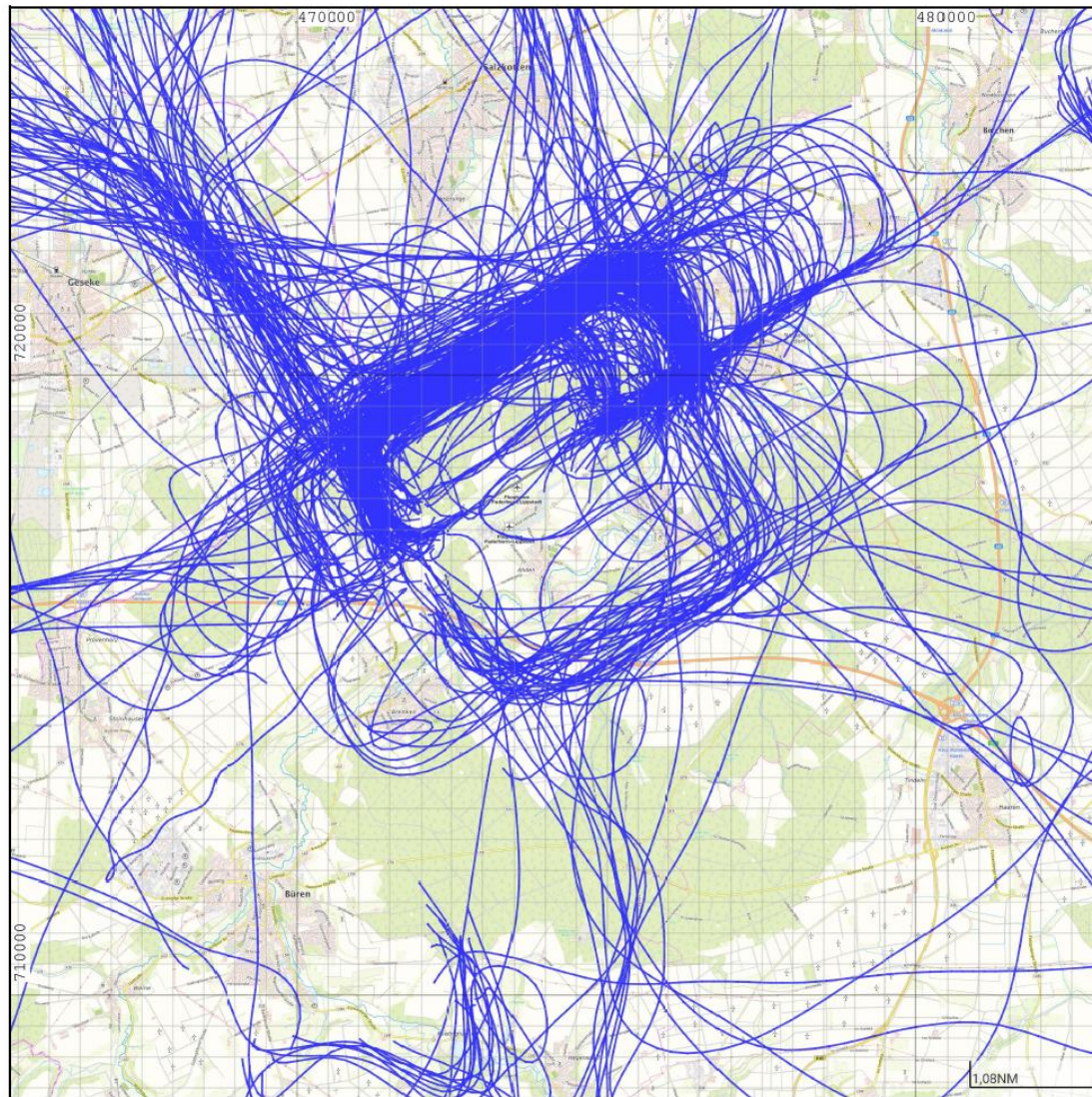
MAP INFORMATION

Ellipsoid Geodetic Datum: WGS84
Projection: UTM, Zone 32

0 1,08NM



v6.0.5



Backgroundmap WMS, (c) GeoBasis-DE / BKG (2023)



FANOMOS
EDLP
19.09.25, 08:22



SELECTION CRITERIA

Time Period
 Begin: 2025-07-21 00:00:00 UTC
 End: 2025-07-27 23:59:59 UTC

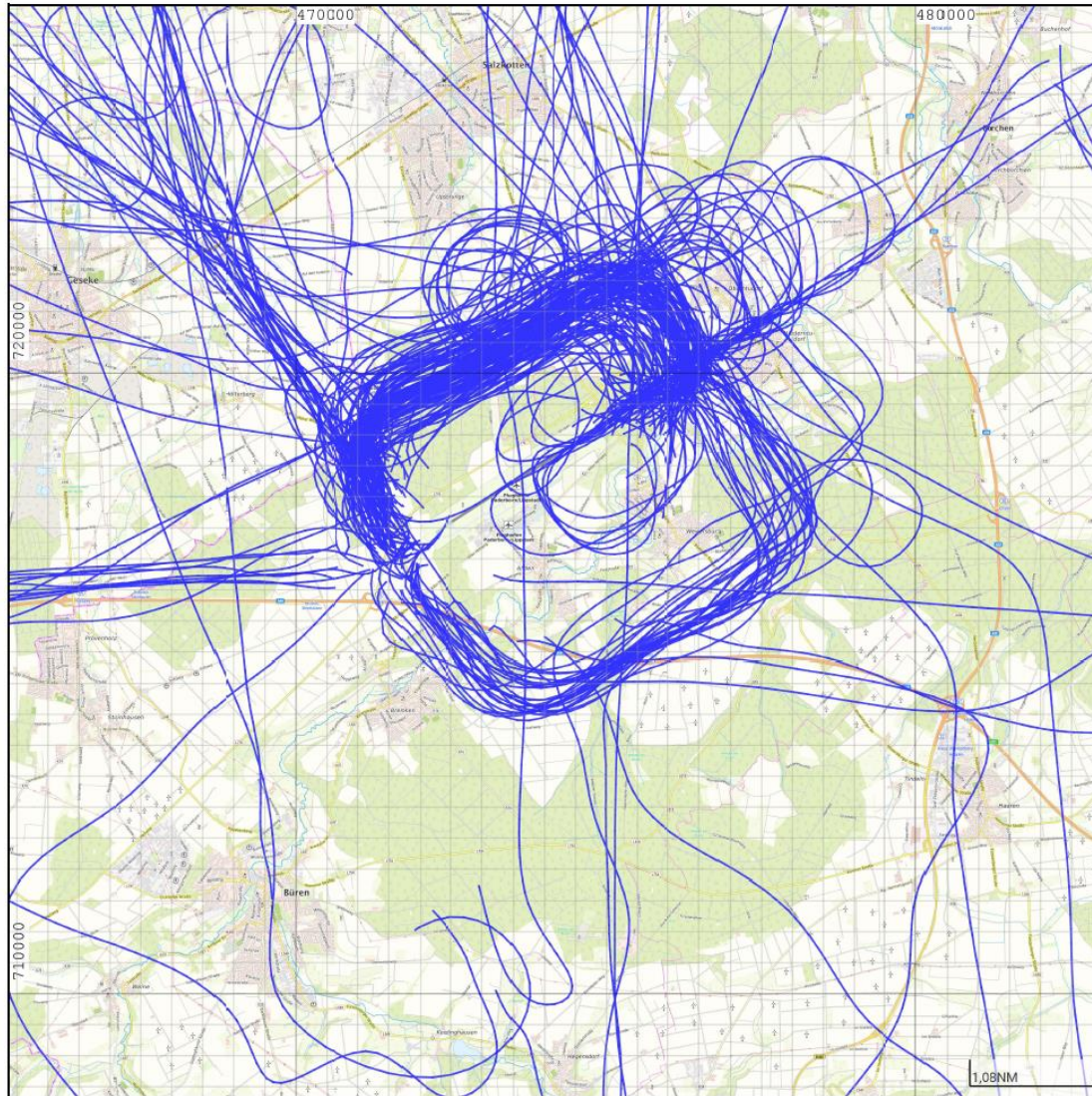
Number of selected flights: 179
 Airport: EDLP
 SSR mode A: 7000,7742,7743

MAP INFORMATION

Ellipsoid Geodetic Datum: WGS84
 Projection: UTM, Zone 32

0 1,08NM







DFS Deutsche Flugsicherung

FANOMOS
EDLP
19.09.25, 08:23



SELECTION CRITERIA

Time Period
 Begin: 2025-07-28 00:00:00 UTC
 End: 2025-07-31 23:59:59 UTC

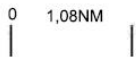
Number of selected flights: 72


Airport: EDLP
 SSR mode A: 7000,7742,7743

MAP INFORMATION

Ellipsoid Geodetic Datum: WGS84
 Projection: UTM, Zone 32

0 1,08NM



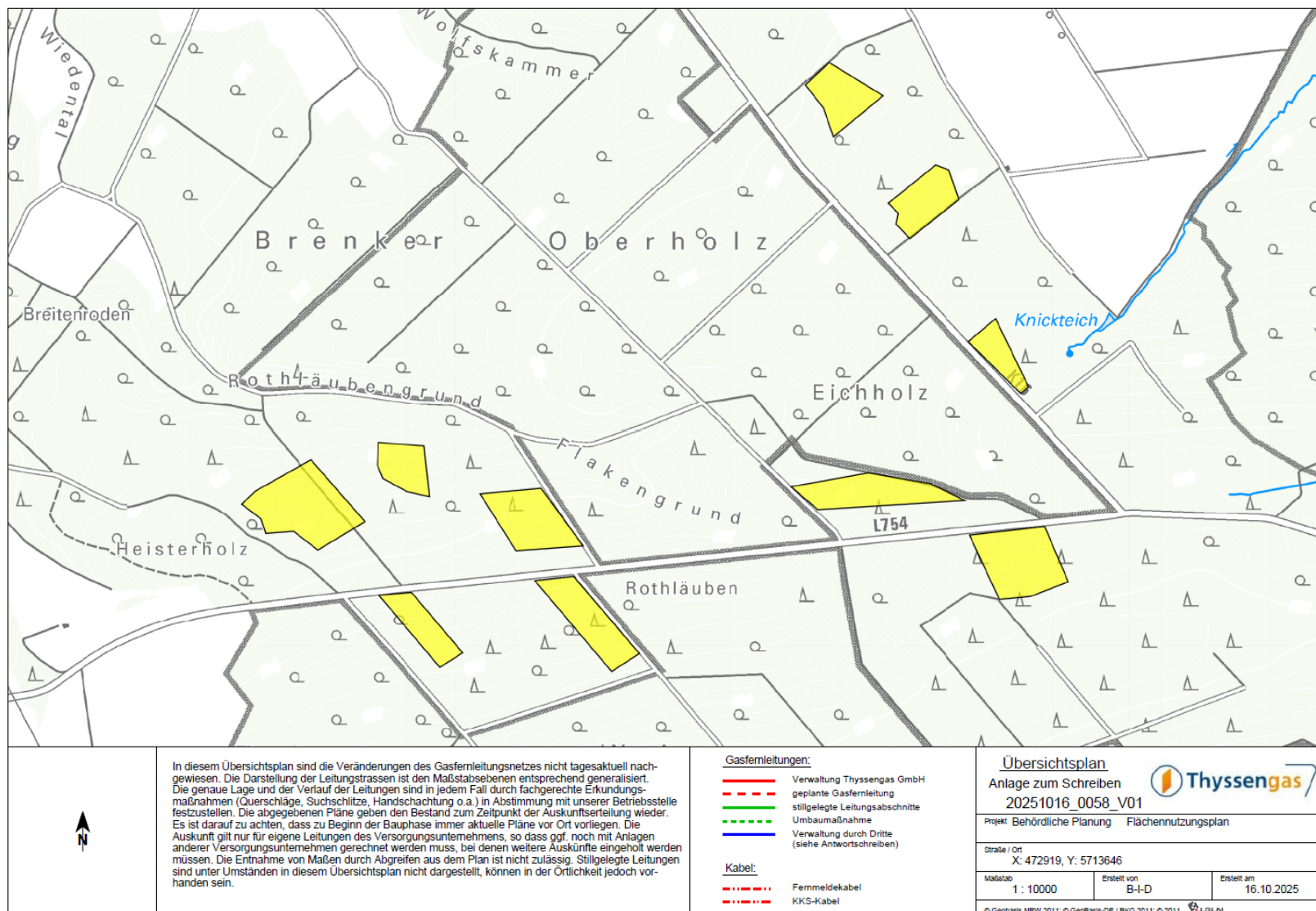


Backgroundmap WMS, (c) GeoBasis-DE / BKG (2023)

Anlagen zu

20.

Thyssen Gas GmbH, Stellungnahme vom 20.10.2025





Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leistungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne – wenn erforderlich mit Einmessungszahlen – werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.

2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens – die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material. – sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.

3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.

4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.



Merkblatt 60.6

Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe – auch außerhalb des Schutzstreifens – bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).

6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

7. Wir bitten, uns – im beiderseitigen Interesse – bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation
Emil-Moog-Platz 13
44137 Dortmund

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsankunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen



Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher

Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter

Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechtigte Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) EnWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalls.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-) Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Webseite der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html

C) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**1.****Bürger ID 1, Stellungnahme vom 01.04.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>Gefahr durch Windkraft im Wald?</p> <p>Mit Entsetzen stelle ich fest, daß nunmehr sog. Brachflächen im Wald für die Errichtung überflüssiger und nichtsnütziger Windkraftanlagen erhalten sollen.</p> <p>Die daraus entstehenden Nachteile für Natur, Wildtiere und erholungssuchende Bevölkerung sind bekannt und müssen hier nicht weiter wiederholt werden, ebenso wie der Hinweis auf den relativ niedrigen Wirkungsgrad.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
1.2	<p>Fraglich ist, ob im anstehenden Genehmigungsverfahren die Anforderungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Verordnungen dazu berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
1.3	<p>Es gilt zu verhindern, daß Waldgebiete zusätzlich durch herabfallende Trümmerteile brennender Windkraftanlagen geschädigt werden. Wirksame technische Maßnahmen stehen zur Verfügung, mit denen solche Brände bekämpft werden können. Wer also eine Anlage in einem Waldgebiet errichtet, müsste auch den Nachweis erbringen, daß geeignete Löschkapazitäten – insbesondere ein zugelassener Löschhubschrauber incl. Pilot und Feuerwehrmann – sowie ausreichende Löschwasserteiche vorgehalten werden. Diese Verpflichtung muss den jeweiligen Investoren von der Genehmigungsbehörde durch Auflagen aufgegeben werden. Es erscheint fraglich, ob dann noch eine vernünftige Kosten-Nutzen-Relation gegeben ist und die Investoren dann hoffentlich den Rückzug antreten.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

2. Bürger ID 2, Stellungnahme vom 07.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>konkret sind sieben gewaltige Windräder im Bürener Oberholz geplant, mit je 7,2 MW Leistung und 256 m Höhe.</p> <p>Es drohen Wertverluste unserer Immobilien von bis zu 30 %. Zudem ist die Insolvenz vieler Windparkbetreiber absehbar, weil das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie den gesetzlichen Rahmen zuungunsten der Windkraft verändert. Somit tragen wir das hohe Risiko, dass die späteren Rückbaukosten auf die Stadt zurückfallen. Die Folgekosten werden die Einnahmen der Anlagen weit übersteigen.</p> <p>Wer ist verantwortlich, und wer haftet für die Schäden?</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.2	<p>Waldbrandgefahr! Ein Brandschutzkonzept nach BImSchV fehlt, da keine technischen Einrichtungen zum Löschen in Höhen von über 175 m existieren – wie beispielsweise Löschhubschrauber.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.3	<p>Als Vater möchte ich Ihnen mitteilen: "Wir haben die Erde nicht von unseren Eltern geerbt – sondern von unseren Kindern geliehen."</p> <p>Die Ausschlussfrist für Einwände ist diesen Freitag den 10. April.</p> <p>Bitte informieren Sie Landrat, Bürgermeister und Ortsvorsteher.</p> <p>p.s. weitere Informationen befinden sich im angehängten PDF.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.4	<p>Anhang 1 zur Stellungnahme Bürger ID 2:</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

Wer haftet für die bleibenden Schäden?

Die Windindustrieanlagen
machen uns krank,
zerstören die Natur und
entwerten unsere
Immobilien!

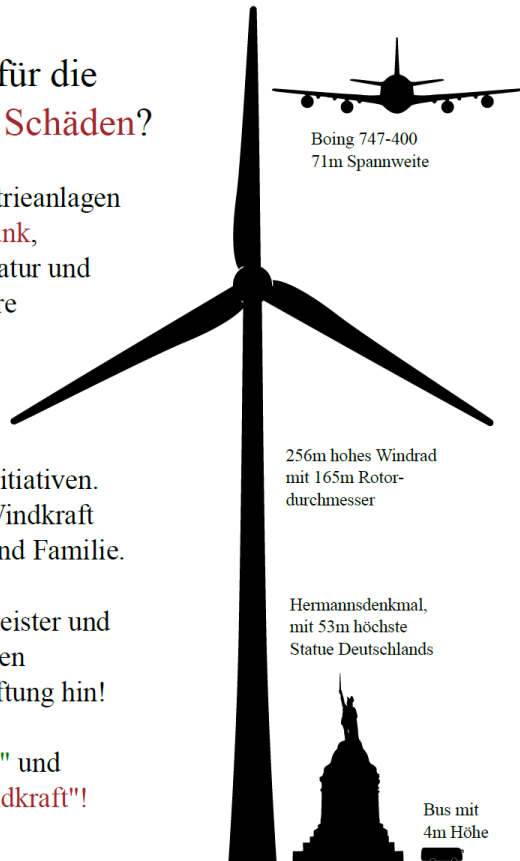
Informiere
Dich im
Netz und bei Initiativen.
Spreche über Windkraft
mit Freunden und Familie.

Weise Bürgermeister und
Landrat auf deren
persönliche Haftung hin!

"JA zum Leben" und
"NEIN zur Windkraft"!

Vom Lebensraum Wald

zur Windrad-Todeszone!



2.5

Anhang 2 zur Stellungnahme Bürger ID 2:

**Pro oder contra Windkraftanlagen.
Folgendes solltest Du wissen!**



Das **Bundeswirtschaftsministerium** spricht gegen eine weitere **Nachverdichtung** von Windkraftanlagen aufgrund überlasteten und **fehlenden Stromnetzen** aus. **Alllasten** drohen, weil der teure Rückbau nicht sicher ist: Fundamente bleiben im Boden und die Flügel werden zu Sondermüll.



Windstrom ist nur zu einem Bruchteil nutzbar, weil **Netzanschlüsse, Umspannwerke, Stromtrassen und Speicher fehlen**. Unsichere, teure Stromversorgung gefährdet die Wettbewerbsfähigkeit des Industriestandortes und dadurch unseren Wohlstand.



Dein Zuhause verliert bis zu 30% an Wert, durch Windräder in der Nähe.

Hohe **Profite für Hedgefonds und Großinvestoren zahlen wir durch steigende Stromkosten, höhere Steuern** und den Wertverlust der eigenen Immobilie.



Mikroplastik und "Ewigkeitschemikalien" (**PFAS**) gelangen durch den Flügelabrieb in die Atemluft, den Wald, die Felder sowie in das Grundwasser. **Verseuchte Böden** gefährden den Lebensmittelanbau, die Tierhaltung und das Trinkwasser!



Klimaveränderung durch Austrocknen der Äcker, Wiesen und Wälder durch Luftverwirbelung der Rotoren: Gefahr von Dürren und Waldbränden.



Waldbrandgefahr, weil ein geeigneter Brandschutz nach **BimSchV fehlt**, wie bspw. Löschhubschrauber mit Löschteichen fehlen, die brennende Windräder löschen können.



Herzrhythmusstörungen, Tinnitus und Angstzustände durch **Lärm: Schall**, insbesondere **Infraschall**, macht Mensch und Tier durch Stress krank.



Eiswurf bedeutet akute **Lebensgefahr** für Menschen, und die Flügelschläge töten Vögel, Fledermäuse (Unterdruck) und Insekten.



Gefahr für den Wasserhaushalt durch großflächige Bodenverdichtung auf Wegen, am Aufstellort und den Erdkabeln. Wasserführende Schichten werden zerstört!

Wir fordern ein großflächiges **Wiederaufforsten** für einen kostengünstigen und wirksamen Klimaschutz. Der Wald "atmet" Kohlendioxid (CO₂) ein und lebenswichtigen Sauerstoff aus! Er stabilisiert das Klima, liefert Rohstoffe, schützt die Artenvielfalt und ist Erholungsraum.

	Deutsche Klima Retter Institut Konto-Name: DKRI Sparkasse Paderborn IBAN: DE 74 4765 0130 1010 1353 72 Deutsche-Klima-Retter.de	
---	---	---

Beschlussvorschlag:

Erfolgt im weiteren Verfahren.

3. Bürger ID 3, Stellungnahme vom 09.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	Windräder (Windenergieanlagen) gehören nicht in einen Wald, schon gar nicht in ein Landschaftsschutzgebiet. Der Planbereich für den so genannten „Bürgerwindpark Oberholz“ in Büren befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Bürener Wälder“!	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
3.2	Die Windräder sollen auf Kalamitätsflächen entstehen. Dabei wird bewusst ignoriert, dass sich diese Flächen inzwischen durch natürliche Verjüngung zu einem Mischwald mit überwiegendem Laufholzanteil und damit zu vollwertigen und stabilen Waldökosystemen entwickelt haben. Die im Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung genannte Beschlussempfehlung überzeugt nicht und ist einseitig parteiisch. Ich schlage daher eine unabhängige Prüfung durch ein neutrales Fachbüro vor.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
3.3	Die Windräder im Wald stellen – wie selbst die Planung zugibt – eine erhebliche Beeinträchtigung dar und lassen sich neben Vermeidungs- und Verhinderungsmaßnahmen nur durch umfangreiche Kompensationen erreichen. Eine dauerhafte Schädigung des Waldes wird dadurch nur gemindert, nicht verhindert.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
3.4	Die Windräder liegen auf einer Hochfläche und sollen eine Gesamthöhe von 246 m ausweisen. Damit sind sie besonders gut sichtbar und stören somit nachhaltig das Landschaftsbild im Nachbereich der Stadt. Die im Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung genannte Beschlussempfehlung überzeugt nicht und ist einseitig auf die Nutzung der Windenergie abgestellt.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
3.5	Das betroffene Waldgebiet wird sehr gerne für die Naherholung genutzt. Für den Menschen und die menschliche Gesundheit verursachen Windräder akustische und optische Reize wie Schall und Schattenwurf, die als störend empfunden werden. Im Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung wird ein „gewisser Gewöhnungseffekt“ unterstellt. Ich empfinde diese Einlassung als blanken Hohn, bei den Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wird nie ein „gewisser Gewöhnungseffekt“ eintreten!	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
3.6	Die im Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung aufgestellte Behauptung, „dass keine geeigneten Standorte außerhalb des Forstes zur Verfügung stehen“ ist parteiisch und überzeugt mich	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

	<p>nicht. Auch hier schlage ich eine unabhängige Prüfung durch ein neutrales Fachbüro vor.</p>	
<p>3.7</p>	<p>Im Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung wird dargelegt, dass die finanziellen Beteiligungsoptionen keine Relevanz in der Bauleitplanung zukommt. Damit versteckt sich die Planung ein weiteres Mal hinter Kriterien für die Bauleitplanung und lässt dabei bewusst die hohe Bedeutung finanzieller Aspekte, u.a. für Ratsmitglieder und für die Akzeptanz in der Bevölkerung, außer Acht. Sollte der Rat der Stadt Büren das Angebot des Betreibers des „Bürgerwindparks Oberholz“ annehmen, bis zu 49,9% Anteile zu kaufen, kann das m.E. nur bedeuten, eine entsprechende Prozentzahl der Investitionen durch die Stadt zu tragen, wobei ich auch die Kosten für Planung und für die notwendige Kompensation einrechne. Festzuhalten bleibt dabei ausdrücklich, dass die geplanten sieben Windräder im Waldgebiet „Oberholz“ für einen „Windkraft-Rabatt“ bei weitem nicht ausreichen.</p> <p>Bevor sich die Stadt Büren in finanzielle Abenteuer stürzt, sollte auf Windräder im Wald ganz verzichtet werden!</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

4.

Bürger ID 4, Stellungnahme vom 09.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4.1</p>	<p>gegen den o. g. FNP lege ich aus Gründen des fehlenden „Brandschutzes/Brandprävention“ (oder wie man diesen Sachverhalt wie auch immer in dieser Systematik „richtiger“ nennen mag) Widerspruch ein.</p> <p>Ich kann meinen Einwand gegen den/diesen FNP allerdings nicht ohne Appellorientierung vorbringen, da hier nicht im Sinne einer Brandschutzverpflichtung gemäß (dem dann folgenden und in diesem Punkt bestimmenden) Bebauungsplan geschaffen bzw. ausgearbeitet und festgelegt wird. Vielmehr geht es um den FNP ansich und was damit erlaubt/möglich wird bzw. behördliche Grenzen aufzeigt.</p> <p>Der FNP, so wie ich ihn in der Wortbedeutung verstehe, ermöglicht ja erst den gezielten Nutzen der Fläche. Mir fehlt gerade hierbei die</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

(grundsätzliche) Abwägung der/zu Brandgefahren. Man fragt in diesem Verfahren alle möglichen Beteiligten, aber die Feuerwehr, den Katastrophenschutz und die Fachwelt (zu diesen Bereichen) fragt man nicht!

Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland nun, im Jahr 2026, einen Standard in Bauleitplanverfahren erreicht, der in der Welt seines Gleichen sucht !

Auf der einen Seite haben wir für jeden erdenklichen Fall Regelungen (wir planen mit 100-jährigen Ereignissen (!) und legen Bestimmungen dazu auf), aber bei diesem FNP haben wir /jedenfalls für mich bisher nicht erkennbar) nicht den schlimmsten anzunehmenden Fall bedacht/abgewogen; den Brandschutz/die Brandprävention als Grundlage im/des FNP.

Die Geschichte lehrt uns, dass Technik versagen kann und das am Ende, nach einer jeden Katastrophe, der Spruch der Experten vorgebracht/zu hören sein wird: „Das haben wir uns so nicht vorstellen können.“

In diesem speziellen Punkt setze ich mit meinem Widerspruch gegen den/diesen o. g. FNP an. Ich weiß, Brände an WEA sind selten, stellen aber aufgrund der Höhe und der exponierten Lage eine besondere Herausforderung dar.

Eine (angedachte) Windkraftanlage von 250 Meter Höhe hat eine Nabenhöhe von ungefähr 160 Metern (für das Maschinenhaus = Gondel). Somit befindet sich die Technik des Windrades, also die Stelle von der eine mögliche/die größtmögliche Gefährdung ausgeht, ca. 100 Meter oberhalb der größten/höchsten Baumwipfel.

Die Bürener Wälder im Bereich südöstlich von Büren, zu denen die Flächen des FNP hier gehören, ist eine Hochebene mit keiner natürlichen Begrenzung. Die im FNP ausgewiesenen Flächen liegen inmitten der Wälder; also die Flächen, die im FNP für Windkraftanlagen „nutzbar“ gemacht werden sollen.

Die vorrangige Windrichtung aus der der Wind weht, ist die nordwestliche; also von Büren in Richtung Bad Wünnenberg-Haaren bzw. Bad Wünnenberg. Zahlreiche Windbruchsituationen -ereignisse in all den vergangenen Jahren/Jahrzehnten, geben ein eindeutiges Bild der Windverhältnisse und der Auswirkungen in diesem Gebiet. Die Tatsache, dass in diesem Gebiet „immer“ Wind weht, hat nicht nur positive Auswirkungen. Der gleiche Gedanke, der er Nutzung der Windkraft in diesem Gebiet zugrunde liegt, ist m. E. gleichzeitig seine größte Gefahr; im Brandereignisfall.

Gerade zur Sommerzeit, wenn durch anhaltende Dürrephasen die Brandgefahr erheblich ansteigt, werden durch zahlreiche Hinweise, Handlungsverbote etc. die Besucher im Wald im Verhalten beschränkt. Da dies ja einen eindeutigen Bezug zur Gefahr hat, verstehe ich nicht, warum wir die Bebauung in diesem Gebiet überhaupt erst durch den FNP nutzbar/möglich machen ?

Ich stelle mir vor, was bei einem technisch bedingten Brandereignis in diesem (vom FNP angedachten) Gebiet entsteht !

Angenommen, eine WEA beginnt zu Brennen (in der Gondel), in über 100 Metern über den höchsten Baumwipfeln, es ist Sommer (=der Wald ist pulvertrocken) und der Wind weht mit (nur) vier Knoten (=leichte Brise, ca. 6 km/h). Wieviel Fläche würde bei einem Gondelbrand an einer WEA wohl durch Funkenflug „in der Höhe“ in kürzester Zeit in Brand gesetzt ?

Zudem, und dass erscheint mit ja nicht abwegig, ist der Funkenflug dann völlig unkontrollierbar, da auch kein Löschmittel die Gondel der WEA erreichen kann. Ein Funkenflug, von den an einer WEA eingesetzten Materialien, hätte eine undefiniert große und weitreichende Brandentstehung zur Folge, die in diesem Gebiet selbst den geforderten organisatorischen Brandschutz (Abstand von 500 Meter zu Wald) m. E. unmöglich macht.

Die Folge wäre ein sich in kürzester Zeit ausdehnender Flächenbrand, der m. E. mit den derzeitigen Mitteln der Brandbekämpfung (in unserem Kreis) nicht zu beherrschen wäre. Der ständig wehende Wind (dort), der durch einen Waldbrand noch an (einer verschlimmernden) Eigendynamik zunehmen würde, würde die Ausbreitung eines Brandes in diesem Gebiet unkontrolliert (groß) und geradezu unbekämpfbar werden lassen.

Da sich die Standorte der geplanten WEA in einem nur dürrtig/unzureichend erschlossenen, schlecht zugänglichen und weit entfernten Bereich menschlicher Beobachtung befinden, wäre dies ein katastrophales Szenario.

Löschwasser müsste mit unzähligen Transporten an den Ort der Brandbekämpfung gebracht werden, da es in diesen Gebieten keine Löschwasserbevorratung oder natürliche Wasserbezüge gibt. Eine von den Richtlinien geforderte Fernüberwachung bzw. Branddetektion im Sinne eines vorbeugenden Brandschutzes einer WEA, kann aufgrund (immer noch) fehlender Netzabdeckung in dem Gebiet (noch) gar nicht sichergestellt werden.

Gewiss, ein Bebauungsplan könnte Brandprävention bzw. alles aufnehmen und (für den Bauherren) verpflichtend regeln, aber wo ist m.

	<p>E. der Grundsatz zur/einer Abwägung der Nutzung ?; der ja in einem FNP übergeordnet dargestellt wird. Selbst eine noch so strenge Brandprävention, in einem dann folgenden/auf dem FNP aufbauenden und verpflichtenden Bebauungsplan, wäre m. E. nicht in der Lage, dieses greifbare Risiko zu tragen !</p>	
<p>4.2</p>	<p>Wir haben genügend Flächen, auf denen „gerade diese“ Gefahr nicht besteht ! Warum also eine Fläche „nutzbar“ machen, bei einem so hohen, großen und m. E. nicht abwegigen Risiko, welches dann/im Ereignisfall durch die Allgemeinheit getragen werden müsste !</p> <p>Mir erscheint, in meiner persönlichen Abwägung, dieser FNP falsch. Das Risiko ist m. E. zu groß, als dass eine „übergeordnete“ Nutzung(slage) dies (diesen FNP) rechtfertige; zumal es schon reichlich WEA (in unserer Region) gibt und m. E. durchaus Alternativflächen (ohne dieses Risiko) vorhanden sind.</p> <p>Wie schon an anderer Stelle von mir beschrieben, haben wir für nahezu ALLES eine Regelung getroffen. Warum wollen wir diesen Grundsatz, alles abzuwären und große/größte Risiken bestmöglich zu vermeiden, hierbei einfach dem Ziel einer übergeordneten „Klimafreundlichkeit“ (und Profit = Belastung der Bürger) opfern ?</p> <p>Auch dieser Aspekt gehört für mich gleichwohl zum Nachhaltigkeitsgedanken, da unsere Nachfahren auch mit diesem Risiko klar kommen müssen. Die Genehmigung dieses FNP, für WEA im Wald (in diesem Bereich/Wald), ist daher auch in diesem Punkt für mich (zusammenfassend) nicht zustimmungsfähig !</p> <p>In keinem anderen Land, mit ähnlich Landschaftlicher Lage und Baumbestand/Wald, wird eine solche Nutzung erlaubt.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

D) Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**1.****Amprion GmbH, Stellungnahme vom 12.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

2.**Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, Stellungnahme vom 26.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1	<p>die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Abstandsabstände nach KAS-18), Bodenschutz, Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.2	<p>Hinweise des Dezernates 52, 54 (Bodenschutz, Wasserwirtschaft) Ansprechpartner: Abwasser Herr Krampe Tel.-Nr.: 05231/71-5487 Grundwasser Frau Fitzner Tel.-Nr.: 05231/71-5449 Bodenschutz Herr Siekmann Tel.-Nr.: 05231/71-5223</p> <p>Bodenschutz Die Prüfung umfasste die Bereiche Bodenschutz und Altlasten. Eine Auswertung des Fachinformationssystems "Altlasten und schädliche Bodenveränderungen" (FIS AIBo) hat ergeben, dass im Planbereich des Flächennutzungsplans keine Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen bekannt sind.</p> <p>Der nachfolgend aufgeführte Hinweis ist zu beachten. Hinweis: 1. Nach § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen ei-</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

	<p>ner Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.</p>	
2.3	<p>Zusätzliche Hinweise des Dezernates 32 (Bezirksplanungsbehörde) Ansprechpartner: Frau Szalay, Tel.Nr.: 05231-713218</p> <p>Seitens des Dezernates 32 bestehen gegen die vorgelegte Bauleitplanung zur 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren - „Bürgerwindpark Oberholz“ keine raumordnungsrechtlichen Bedenken.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.4	<p>Zeichnerische Festlegungen des Regionalplan OWL: Der Geltungsbereich der 33. FNP-Änderung „Windpark Oberholz“ der Stadt Büren ist im Regionalplan OWL zeichnerisch als Waldbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. An dieser Stelle verweise ich auf die 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW und den darin befindlichen Zielen in Aufstellung gem. § 2 Abs. 4 LPIG NRW. Diese sind in den laufenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.5	<p>Meine regionalplanerische Stellungnahme zu dieser v. g. Bauleitplanung ergeht mit dem Hinweis, dass hiermit keine Entscheidung über ggfls. noch notwendige, bei der Bezirksregierung nachfolgend zu führende Verfahren getroffen ist. Ich verweise an dieser Stelle auf die aktuell parallel laufende landesplanerische Anfrage zur o.g. Bauleitplanung nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
2.6	<p>Ich bitte zusätzlich um Berücksichtigung der folgenden Hinweise: Das Oberverwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) den überwiegenden Teil der Festlegungen des 1. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan (LEP NRW) für unwirksam erklärt. Alle aktuellen Informationen hierzu können unter folgendem Link aufgerufen werden: Protected link to nrw.de.</p> <p>Bitte beachten Sie die aktuellen Entwicklungen insbesondere bei laufenden und bereits erfolgten Anfragen gemäß § 34 LPIG NRW.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

2.7	<p>Ich weise ferner darauf hin, dass am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten ist.</p> <p>Danach werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gemäß der Anlage „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ zu dieser Verordnung als Raumordnungsplan festgelegt. Für die im Festlegungsteil dieser Anlage enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung gelten die im ROG enthaltenen Bindungswirkungen sowie das Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
-----	--	--

3.

Bezirksregierung Münster - Luftverkehr, Stellungnahme vom 24.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3.1	<p>Da sich in diesem Verfahren die tatsächlichen Standorte in ihrer Lage nicht ändern, sondern in der Anzahl reduziert werden, bleibt die anliegende luftrechtliche Stellungnahme aus der ersten Beteiligung weiterhin gültig.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

4.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 17.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4.1	<p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

5.

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 09.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5.1	In der Sache selbst teile ich Ihnen mit, dass meine Stellungnahme vom 13.11.2025 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit entfaltet. Der Planung wird attestiert, dass sie in Einklang mit § 18a LuftVG steht.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

6.

Deutsche Bahn AG – DB Immobilien, Stellungnahme vom 10.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6.1	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.</p>	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.
6.2	<p>Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.</p> <p>Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. 	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestaltungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: Protected link to deutschebahn.com und Protected link to deutschebahn.com <p>Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen: Protected link to deutschebahn.com</p>	
---	--

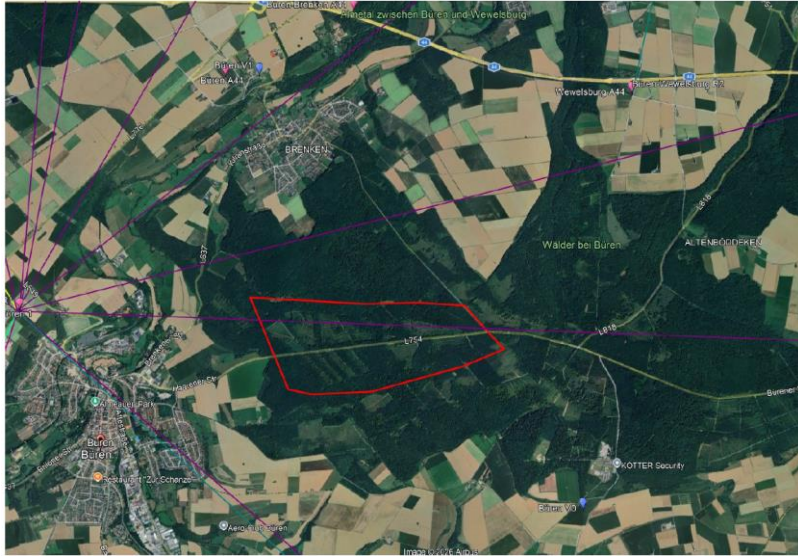
7. Telekom Deutschland GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 24.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7.1	<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die vorgelegte 33. Änderung des Flächennutzungsplans Sondergebiet Windpark Oberholz in Büren bestehen grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
7.2	<p>Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Feststellung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

	<p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen.</p>	
<p>7.3</p>	<p>Im betroffenen Plangebiet sind besondere Schutzgebiete (hier: Landschaftsschutzgebiet) ausgewiesen. Der Betrieb und die Erweiterung der Telekommunikationslinien in diesen Gebieten müssen weiterhin sichergestellt sein. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

8. Ericsson Services GmbH, Stellungnahme vom 13.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																														
<p>8.1</p>	<p>Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassen-schutz zu bearbeiten. Der Verlauf der vorhandenen Richtfunkstrecke(n) ist im Folgenden zu entnehmen.</p> <table border="1" data-bbox="219 1050 1016 1254"> <thead> <tr> <th colspan="2">Senderichtfunkstelle</th> <th rowspan="2">Frequenzband</th> <th rowspan="2">Funkfeldlänge</th> <th colspan="2">Empfangsrichtfunkstelle</th> </tr> <tr> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> <th>Name</th> <th>Abstrahlrichtung</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Ost</th> <th>HüNN in m</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Ost</th> <th>HüNN in m</th> </tr> <tr> <th>Koordinate Nord</th> <th>Antennenhöhe</th> <th></th> <th></th> <th>Koordinate Nord</th> <th>Antennenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wünneberg-Haaren 1</td> <td>272,2°</td> <td>187GHz</td> <td>12,15 km</td> <td>Büren 1</td> <td>92,1°</td> </tr> <tr> <td>Ost: 8° 43' 11,5"</td> <td>36m</td> <td></td> <td></td> <td>Ost: 8° 32' 41,0"</td> <td>54m</td> </tr> <tr> <td>Nord: 51° 33' 36,5"</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Nord: 51° 33' 51,4"</td> <td></td> </tr> <tr> <td>375m</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>312m</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Um die direkte Sichtlinie ist ein Radius von mindestens +/- 25m freizuhalten. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge	Empfangsrichtfunkstelle		Name	Abstrahlrichtung	Name	Abstrahlrichtung	Koordinate Ost	HüNN in m			Koordinate Ost	HüNN in m	Koordinate Nord	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe	Wünneberg-Haaren 1	272,2°	187GHz	12,15 km	Büren 1	92,1°	Ost: 8° 43' 11,5"	36m			Ost: 8° 32' 41,0"	54m	Nord: 51° 33' 36,5"				Nord: 51° 33' 51,4"		375m				312m		<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
Senderichtfunkstelle		Frequenzband	Funkfeldlänge			Empfangsrichtfunkstelle																																										
Name	Abstrahlrichtung			Name	Abstrahlrichtung																																											
Koordinate Ost	HüNN in m			Koordinate Ost	HüNN in m																																											
Koordinate Nord	Antennenhöhe			Koordinate Nord	Antennenhöhe																																											
Wünneberg-Haaren 1	272,2°	187GHz	12,15 km	Büren 1	92,1°																																											
Ost: 8° 43' 11,5"	36m			Ost: 8° 32' 41,0"	54m																																											
Nord: 51° 33' 36,5"				Nord: 51° 33' 51,4"																																												
375m				312m																																												



9. Kreis Paderborn – Amt für Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 02.04.2026

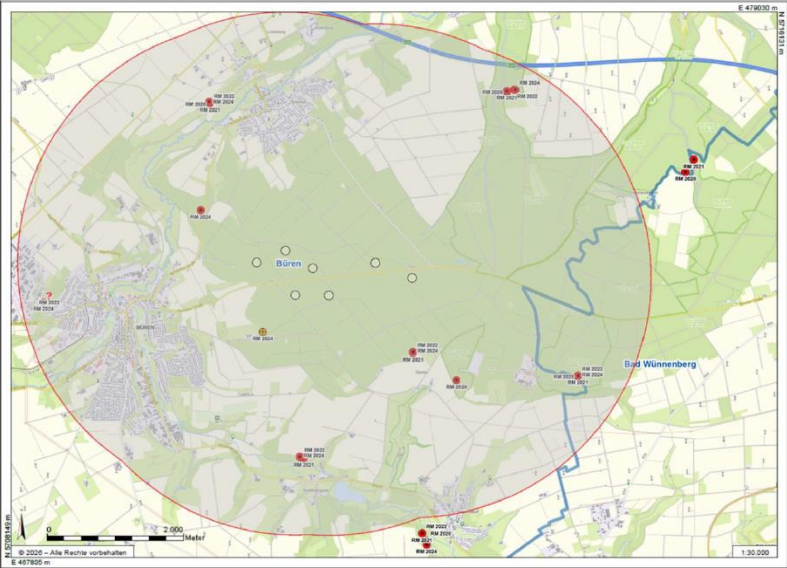
	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>9.1</p>	<p>zu der o. a. Planänderung ergehen aus naturschutzrechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise:</p> <p>Schutzgut Tiere Die Daten der Rotmilan-Revierkartierungen der Biologische Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus dem Jahr 2024 wurden im Fachbeitrag zur vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP-Stufe II) (ecoda GmbH & Co. KG, 29.01.2026) als Datengrundlage herangezogen. In der Karte 3.1 „Daten zu Rotmilan-Revierzentren aus den letzten sieben Jahren aus dem Daten-satz der Biologischen Station Paderborn“ (28.01.2026) (S. 19 im AFB) wurden Brutnachweise teilweise mit falschen Jahresangaben versehen. Ich bitte die Daten aus den beiden Karten (s. Abb. 1 und Karte aus AFB) abzugleichen und sowohl die Karte 3.1 als auch den dazugehörigen Text (S. 18) aus dem AFB anzupassen.</p> 	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

Abbildung 1: Karte zu Rotmilan-Erfassungen der Biologischen Station Kreis Paderborn-Senne e.V. aus den Jahren 2020-2024

9.2	<p>Minderungsmaßnahmen Bei den jetzigen Planungen wurden die geplanten Gebiete als neue Beschleunigungsgebiete ausgewiesen und es wurde über das AFB-Tool I des LANUK ein Artenschutzfachbeitrag erstellt (12.01.2026, LANUK), in dem Regeln für Minderungsmaßnahmen festgelegt wurden bzw. die Minderungsmaßnahmen wurden darüber hinaus im Umweltbericht ausgearbeitet. Dabei erfolgte eine erste Abschichtung und Filterung der Arten bzw. der dazugehörigen Maßnahmen anhand der jeweiligen Habitataignung des Plangebiets. Zudem wurde eine weitere Abschichtung anhand aktueller Kartierdaten durchgeführt.</p> <p>Das AFB-Tool I dient laut LANUK den Planungsbehörden in Nordrhein-Westfalen als ein Instrument zur Erstellung von Artenschutzfachbeiträgen auf Planebene. Die von dem Tool automatisiert erzeugten Artenschutzfachbeiträge beinhalten eine Auswertung von WEA-empfindlichen und sonstigen planungsrelevanten Arten für das betrachtete Gebiet. Im späteren Genehmigungsverfahren erfolgt dann für die einzelnen WEA anhand des AFB-Tools II eine Abschichtung der Maßnahmen nach der Habitataignung für die jeweiligen Arten. Ich bitte daher, die bereits erfolgte Abschichtung der Maßnahmen erst im Genehmigungsverfahren für die jeweilige WEA durchzuführen und dafür dann das AFB-Tool II anzuwenden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
9.3	<p>Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Bürener Wälder“ des Landschaftsplans „Bürener Almetal“ Zum Zeitpunkt des Verfahrens zur Aufstellung der 33. FNP-Änderung (Brenken) durch die Stadt Büren zur Darstellung von Sondergebieten für Windenergienutzung liegen die Flächen im rechtskräftig festgesetzten Landschaftsschutzgebiet 2.2.1 „Bürener Wälder“ des Landschaftsplans „Bürener Almetal“.</p> <p>Die Stadt Büren verfolgt vor dem Hintergrund des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien das Ziel, den vom Bundesgesetzgeber geöffneten Weg zu nutzen, über die Windenergiegebiete der Regionalplanung hinaus nach eigenen Vorstellungen und im Interesse der eigenen Bevölkerung weitere Flächen für die Windenergienutzung bereitstellen wollen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsplans i.d.F. vom 11.10.2007 war die Notwendigkeit der Flächenbereitstellung für die erneuerbaren Energien noch nicht im Focus der Betrachtungen.</p> <p>Mit Einführung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. In mehreren Prüfschritten wurden durch den Planungsträger geeignete Flächen auch unter Berücksichtigung</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u></p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

<p>natur- und artenschutzrechtlicher Belange im Sinne einer Alternativenprüfung ermittelt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Pkt. 6 der Begründung und der im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation der Umweltauswirkungen gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den geplanten Sondergebieten im Range nach. Eine Befreiungslage im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 1 ist gegeben.</p>	
--	--

10. Straßen.NRW - Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Außenstelle Paderborn, Stellungnahme vom 09.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10.1	<p>bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 06.03.2026 zum o. g. Verfahren bezieht die Straßenbauverwaltung wie folgt Stellung. In der frühzeitigen Beteiligung zum o. g. Bauleitverfahren haben wir mit dem angehängten Schreiben vom 12.11.2025 Stellung bezogen. Die in der damaligen Stellungnahme geäußerten Punkte haben weiterhin Bestand. Neue Zufahrten an der L 754 werden abgelehnt, da diese ein Verkehrssicherheitsrisiko darstellen und außerdem eine rückwärtige Erschließung über vorhandene Wirtschaftswege möglich ist. In der weiteren Detailplanung ist die Straßenbauverwaltung (Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift) zu beteiligen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
10.2	<p>Abschließend bitte ich Sie uns über den weiteren Verfahrensablauf, hinsichtlich der Abwägungsergebnisse in Bezug auf die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, Rechtskraft des Flächennutzungsplanes oder eventuell Zurückstellungen wegen Verfahrensmängel oder Verzögerungen im Ablauf, zu informieren.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

11. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Stellungnahme vom 24.03.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11.1	<p>als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – nehme ich zu o. g. Planung wie folgt Stellung:</p>	

	<p>Mit der Darstellung eines Windenergie-Sondergebietes soll die Umsetzung eines Bürgerwindparks auf den Kalamitätsflächen im Bürener Stadtwald, dem sogenannten „Oberholz“ ermöglicht werden. Das künftige Sondergebiet „Nutzung von Windenergie und Forstwirtschaft“ umfasst insgesamt 24,5 ha verteilt auf sieben einzelne Teilflächen, auf denen jeweils eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit einer Gesamthöhe von ca. 246 m errichtet werden soll. Die Teilflächen umfassen hauptsächlich Nadelwald-Kalamitätsflächen, also stark geschädigte Flächen, die nur eine reduzierte Baumdichte aufweisen.</p> <p>Für Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen werden nach vorläufiger überschlägiger Betrachtung insgesamt ca. 2,22 ha für die Dauer des Betriebszeitraums teil- bzw. vollversiegelt. Das entspricht einem überschlägigen Biotopwertverlust von ca. 92.300 Biotopwertpunkten.</p> <p>Für die forstrechtliche Kompensation wird der vorläufige Kompensationsfaktor auf 1,25 für Erstaufforstungen bzw. auf 2,5 für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern festgesetzt. Bei ca. 22.182 qm dauerhafter Versiegelungsfläche besteht somit vorläufig ein forstrechtlicher Kompensationsbedarf von 27.728 qm für Erstaufforstungen bzw. von 55.455 qm für ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern.</p> <p>Der Ausgleich für die Eingriffe in Biotope und Boden als auch die forstrechtliche Kompensation sollen durch Erstaufforstung auf zwei Ackerflächen westlich der Sondergebiete erfolgen.</p>	
11.2	<p>Bei der Maßnahmenfläche A handelt es sich um den östlichen Teil eines insgesamt ca. 6,5 ha großen Acker-„Feldblocks“ (zusammenhängend zu bewirtschaftende Einheit). Diese Maßnahmenfläche grenzt im Süden und Osten an Wald. Der Boden im Bereich der Maßnahmenfläche ist fruchtbar (BWZ 37 und 42). Es verbleibt eine Restfläche von ca. 2,7 ha.</p> <p>Die Maßnahmenflächen B und C bilden den südlichen Teil eines ca. 7,4 ha großen Ackerfeldblocks, der nahezu allseitig von Wald umgeben ist. Der Boden ist überwiegend fruchtbar (BWZ variieren zwischen 33 und 54). Die verbleibende Restfläche ist ca. 3 ha groß.</p>	<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

	<p>Es wird begrüßt, dass bei den Aufforstungen die erforderlichen Abstände zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen eingehalten werden und dass ein gestufter Waldrandaufbau erfolgen soll.</p>	
11.3	<p>Auf den Maßnahmenflächen A, B und C sollen insgesamt 79.559 qm Ackerfläche aufgeforstet werden. Hierdurch wird ein Biotopwertgewinn in Höhe von 318.236 Biotopwertpunkten generiert. Ich gehe davon aus, dass die erzielten Überschüsse für den Ausgleich weiterer Eingriffe in (schützenswerten) Boden, Biotope u./o. Wald zur Verfügung stehen.</p> <p>Um die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren, rege ich an zu prüfen, inwieweit die geplanten Eingriffe in den Wald ggf. auch schwerpunktmäßig durch ökologische Aufwertungen in bestehenden Wäldern kompensiert werden können.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
11.4	<p>Nach den Daten des Energieatlas NRW liegt das gesamte geplante Windenergie-Sondergebiet in einem Schwerpunktorkommen des Rotmilans (LANUV 2025a).</p> <p>Aufgrund der Nachweise von territorialem Verhalten von Wespenbussarden im südwestlichen Teil des UR1000 (zentraler Prüfbereich) können für die WEA-Standorte 1 bis 5 Maßnahmen notwendig werden, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.</p> <p>Der Kompensationsbedarf für artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens wird im Laufe des Verfahrens spezifiziert.</p> <p>Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht sollten - vor einer evtl. Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Optimierung von Nahrungshabitaten im Offenland – grundsätzlich auch die Optimierung von Waldbereichen oder Abschaltungen geprüft werden.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

**12.
Stadt Brilon, Stellungnahme vom 09.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12.1	<p>seitens der Stadt Brilon werden zu o. g. Planung keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

**13.
Stadt Rüthen, Stellungnahme vom 10.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13.1	<p>Belange der Stadt Rüthen werden durch die 33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren nicht tangiert, wenngleich Windräder in den hier geplanten Beschleunigungsgebieten auch in Rüthen sichtbar sein werden. Für die Beteiligung im Rahmen der Offenlegung bedanke ich mich.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

**14.
Vodafone West GmbH, Stellungnahme vom 17.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: Protected link to vodafone.de Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>
14.2	<p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.</p> <p>Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach</p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>

	gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
--	---	--

**15.
Wasserverband Aabach-Talsperre, Stellungnahme vom 09.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15.1	die Belange des Wasserverbandes Aabach-Talsperre werden in den von Ihnen gekennzeichneten Bereichen nicht berührt.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

**16.
Westfalen Weser Netz GmbH, Stellungnahme vom 10.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16.1	vielen Dank für die Beteiligung am laufenden Verfahren. Aus Sicht der Westfalen Weser Netz GmbH bestehen keine Bedenken.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

**17.
Westnetz GmbH 1, Stellungnahme vom 16.03.2026**

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
17.1	wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 06.03.2026 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt „33. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Büren“, gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck $\geq 5\text{bar}$. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Arnsberg (arnsberg-planung@westnetz.de) Auskunft.	<u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.

18.
Westnetz GmbH 2, Stellungnahme vom 14.04.2026

	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
18.1	<p>im Gebiet der Stadt Büren betreibt die Westnetz als Eigentümerin: - - Gas-Hochdruckanlagen und die zugehörigen Fernmelde-/Steuerleitungen - Strom-Hochspannungsanlagen - Strom-Verteilnetzanlagen: - Mittelspannungsanlagen - Niederspannungsanlagen - Fernmeldeanlagen / Glasfasernetze</p> <p>Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.</p> <p><i>Im Rahmen der Trägerbeteiligung bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen.</i></p>	<p><u>Beschlussvorschlag:</u> Erfolgt im weiteren Verfahren.</p>